



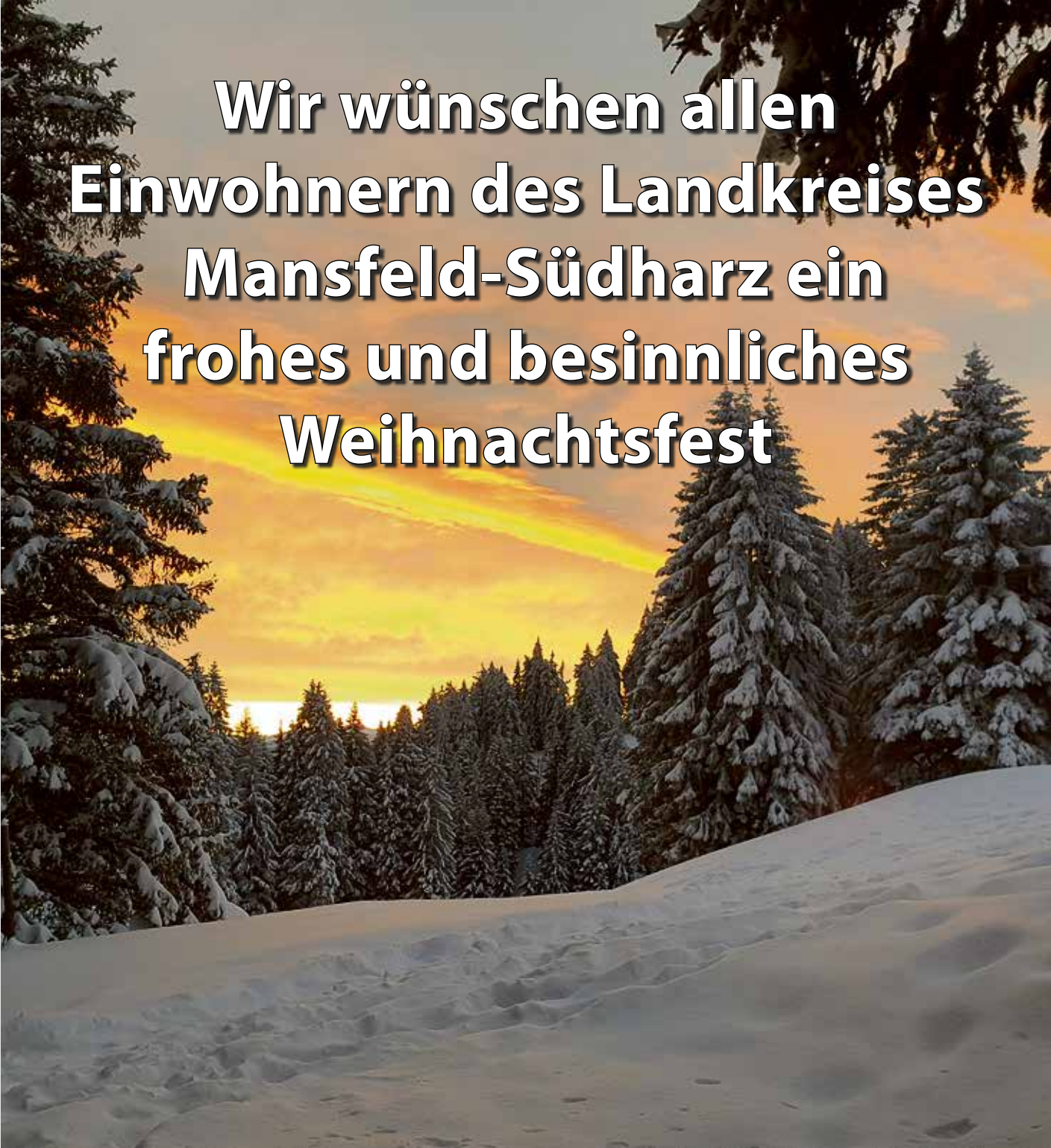
DAS AMTSBLATT

LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

AUSGABE 12-2020

ERSCHEINUNGSTAG 19. DEZEMBER 2020

13. JAHRGANG

A photograph of a winter forest at sunset. The trees are covered in snow, and the sky is a mix of orange, yellow, and blue. The foreground is a snow-covered slope.

**Wir wünschen allen
Einwohnern des Landkreises
Mansfeld-Südharz ein
frohes und besinnliches
Weihnachtsfest**



Pohl-Reisen

Kastanienweg 7 · 06295 Osterhausen | Sittichenbach
Telefon: 034776-20350

Reiseangebote aus unserem Katalog 2021

Wir wünschen unseren Kunden und allen Lesern ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gutes neues Jahr 2021

Unser neuer Reisekatalog ist ab dem 25. Januar 2021 bei uns in Sittichenbach erhältlich. Unser Büro ist derzeit von 9-12 Uhr telefonisch erreichbar: 034776-20350

- 19.03.-21.03.2021 Single-Reise, 2 Übern. / HP 239,- €
- 22.10.-24. 10.2021 Single-Reise, 2 Übern. / HP ab 265,-€
- 06.03.-13.03.2021 Urlaub in Swinemünde 469,- €
- 11.09.-18.03.2021 Urlaub in Swinemünde ab 559,-€
jeweils inkl. Kuranwendungen 7 Übern./ VP
- 03.07.- 17.03.2021 Kolberg
Inkl. Kuranwendungen 14 Übern./ VP ab 789,-€
- 01.08.- 08.08.2021 Kühlungsborn Übern./ HP ab 699,-€
- 24.03.-27.03.2021 Fahrt ins Blaue 3 Übern./ HP 299,- €
- 09.04.-12.04.2021 Fahrt ins Blaue 3 Übern./ HP 309,- €
- 01.11.-04.11.2021 Fahrt ins Blaue 3 Übern./ HP 299,- €
- 08.11.-11.11.2021 Fahrt ins Blaue 3 Übern./ HP 299,- €
- 29.04.-09.05.2021 Holland Keukenhof 3 Übern./HP 479,- €
- 06.05.-09.05 .2021 Südtirol
- Muttertag, Kastelr. Spatzen 3 Übern./HP 399,- €
- 27.05.-31.05 .2021 Schweiz und Italien; Vom Matterhorn an den Laggio Maggiore 4 Übern./HP 519,- €
- 05.06.-13.06.2021 Kroatien, Lavendelernte
8 Übern./HP 759,- €
- 15.06.-20.06.21 Kärnten 5 Übern./HP 569,- €
- 26.06.-02.07 .2021 Südtirol 6 Übern./HP 659,- €
- 16.07.-22.07 .2021 Südtirol 6 Übern./HP659,- €
- 05.07.-09.07.2021 Schweiz, Glacier- und Bernina Express
5 Übern./HP 599,- €
- 23.09.-02.10.2021 Kroatien, Istrien
9 Übern./HP 799,-€
- EZ-Zuschläge auf Anfrage!
- Weitere Angebote im Katalog sowie auf www.pohl-reisen.de



Wir wünschen unseren Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg im neuen Jahr!

pistorius

Pistorius Türen + Fensterbau Siersleben GmbH
 Apfelborn 8 (OT Hübitz) · 06347 Gerbstedt
 Telefon: 03476-86 94-0 · Fax: 86 94 44

Wir haben Betriebsferien vom 23.12.2020 – 10.01.2021



Allen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr, verbunden mit dem Dank für das entgegengebrachte Vertrauen.



- Dachdecker- und Klempnerarbeiten
 - Reparatur mit Hebebühne /Kran
 - Zimmerlei und Holzbau
 - Fassadenerneuerung aller Art
 - Flachdachsanieierung
 - eigener Gerüstbau
- MARTIN STOCKER**
DACHDECKER - & ZIMMERERMEISTER
 Finanzierung möglich

Büro und Verkauf:

Walbecker Weg 4 · Meisberg

Im Internet: www.stockerdach.com

Tel.: 034781-29380

Fax: 034781-29382

Alarmanlagen & Videoüberwachung Vor-Ort-Beratung, Verkauf und Installation



Ihr Partner vor Ort

PRO CONNECT
R. Gerlach e.K.

KOMMUNIKATION UND SICHERHEIT

Hallesche Straße 119
 06295 Lutherstadt Eisleben
 Tel: 03475-75120
www.proconnect.biz



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr 2020 neigt sich dem Ende entgegen – doch es wird noch lange nachwirken und zwar so wie kein anderes vor ihm.

Das, was das Jahr 2020 war, kann man mit verschiedenen Worten beschreiben:

Unfassbar, seltsam, ungewiss, nicht real...

Das Jahr 2020 war bislang für uns alle eine enorme Herausforderung – neben den vielen Themen des Jahres stand eines über allem: CORONA. War die Pandemie anfangs noch ganz weit weg, so erreichte sie auch unseren Landkreis im März 2020.

Dieses Virus hat so viel verändert – die Welt ist heute eine gänzlich andere.

Und noch weiß keiner, wie weit die Veränderungen noch reichen werden.

Auch das Leben in unserem Landkreis ist anders geworden: wir gehen mit Masken einkaufen, halten Abstand, das übliche Händeschütteln gibt es nicht mehr.

Vieles davon wird mehr und mehr zur Selbstverständlichkeit.

Von Routine können wir als Kreisverwaltung in unserer Arbeit in Bezug auf Corona allerdings noch lange nicht sprechen.

War das Frühjahr mit den relativ wenigen Corona-Fällen im Landkreis wie ein Warmlaufen, so sind die vergangenen Monate mehr und mehr zum Marathon geworden.

Vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes, aber auch viele andere Kolleginnen und Kollegen aus dem Ordnungsamt, dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, dem Eigenbetrieb Rettungsdienst, der Pressestelle oder dem Jugendamt – sie alle haben in den vergangenen Monaten hart an der Grenze und teilweise oft auch weit darüber hinaus gearbeitet.

Dafür möchte ich mich persönlich und auch als Landrätin ganz herzlich bedanken.

Natürlich war 2020 auch eine besondere Herausforderung für die Unternehmen.

Gastronomie und Beherbergungsindustrie lagen und liegen nach wie vor brach, was auch unserer touristisch attraktiven Region sehr schadet. Aber auch Besuche im Theater, im Kino oder in den Museen gehören doch zu unserem Alltag.

Ich verbinde die Hoffnung für ein neues Jahr daher auch mit dem Wunsch, dass es bald wieder aufwärtsgeht, denn die Tourismusbranche zählt nach wie vor zu den wichtigsten in unserem Landkreis. Doch auch Schulen, Kitas und Pflegeeinrichtungen mussten sich auf ganz neue Situationen einstellen.

Vor allem die Pflegeeinrichtungen, in denen ja schließlich die Risikogruppen untergebracht sind, mussten neue Konzepte entwickeln. Für viele Bewohnerinnen und Bewohner war und ist das Kontaktverbot eine nicht ganz einfache Situation. Nicht ganz einfach war es auch für viele Eltern zunächst im Frühjahr und dann in den vergangenen Monaten. Eine neue Form des Unterrichts – Homeschooling, Hybridunterricht oder Wechselmodelle – hielten wegen Corona Einzug. Plötz-

lich unterrichteten Eltern die eigenen Kinder – obwohl sie keinerlei pädagogische Ausbildung hatten. Plötzlich musste mit digitaler Technik gearbeitet werden – für viele eine neue Situation. Gerade die Situation in den Schulen, aber auch die Umsetzung von Mitarbeitern ins Homeoffice hat eklatante Schwächen gezeigt. Schwächen im Fortschritt der Digitalisierung! Deutschland war hier bislang ein Entwicklungsland...

Nun soll die Digitalisierung aber forciert und umgehend vorangetrieben werden.

Davon profitieren auch die Schulen – mit dem Digitalpakt Schule unterstützen Bund und Land die digitale Ausstattung der Schülerinnen und Schüler.

Ein wichtiger Schritt, wenn man bedenkt, welchen Stellenwert das digitale Lernen in den vergangenen 12 Monaten erlangt hat.

Ich bin froh, dass wir im vergangenen Jahr einen Großteil unserer Gemeinden im Landkreis an das Breitband anschließen konnten.

Als nächstes ist es ganz wichtig, dass vor allem die Schulen an das schnelle Netz kommen, um entsprechend lehren und lernen zu können.

Trotz Corona – das Jahr 2020 hielt auch einige andere Themen für uns bereit.

So laufen aktuell die Bauarbeiten an der Sekundarschule „Heinrich Heine“ in Sangerhausen auf Hochtouren. Wir hoffen, dass die Arbeiten im Sommer dieses Jahres abgeschlossen sind, so dass die Schülerinnen und Schüler wieder ihr angestammtes Domizil beziehen können.

Für die Sanierung von Schulen hat der Landkreis in den vergangenen Jahren sehr viel Geld in die Hand genommen – in erster Linie, um den Schülerinnen und Schülern eine moderne Lernumgebung zu schaffen.

Als Landkreis ist es wichtig, moderne Schulen vorzuhalten. Vor dem Hintergrund der erheblichen finanziellen Probleme des Landkreises werden derartige Investitionen aber immer schwieriger.

So hat Corona zusätzlich ein Loch in die Kasse des Landkreises gerissen. Um das Gesundheitsamt personell zu verstärken, um die Arbeit abzusichern, mussten neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt werden. Gleichzeitig musste auch die Kreisverwaltung erkennen, dass die digitalen Strukturen ausgebaut werden müssen – und auch das kostet Geld.

Doch am schwersten in Bezug auf unsere finanzielle Situation wiegt wohl nach wie vor die Problematik der Kreisumlage.

Die Verfahren 2017 gingen zugunsten der Städte Eisleben, Sangerhausen und Hettstedt aus.

Als Landkreis haben wir nach diesen Urteilen unseren Prozess zur Erhebung der Kreisumlage angepasst – den Gemeinden reicht das aber offensichtlich nicht aus.

Eisleben, Sangerhausen und Hettstedt sind auch gegen die Kreisumlage 2018 vorgegangen – hier hat das Gericht bislang aber nicht entschieden. Nunmehr haben 17 (!) Gemein-



Dr. Angelika Klein

den des Landkreises auch gegen die Kreisumlage 2020 Klage eingereicht.

Zahlen Gemeinden keine Kreisumlage – die ja neben den Zuweisungen des Landes eine der wenigen Einnahmequellen des Landkreises ist – dann stehen wir vor einem Riesenproblem.

Das Haushaltsloch des Landkreises wird immer größer – und dennoch müssen Leistungen erbracht werden. Sei es im Bereich der Zulassung, der Führerscheinebehörde, im Bauordnungsamt, im Umweltamt oder im Jugend- und Sozialbereich – der Landkreis erbringt Leistungen auch für die Gemeinden. Wir müssen jetzt abwarten, wie die Gerichte die geänderte Abwägung zur Erhebung der Kreisumlage bewerten.

Das zurückliegende Jahr hatte aber auch sein Gutes!

Die Zukunft unseres gesamten Landkreises wird auch in den kommenden Jahren und Jahrzehnten zentrales Thema sein – denn die Bewältigung des bevorstehenden Strukturwandels ist eine Mammutaufgabe.

Auch wenn es heute noch weit weg klingt – 2038 – das Jahr des Kohleausstiegs wird schneller erreicht sein als uns vielleicht lieb ist.

Daher ist es wichtig, bereits jetzt die Weichen zu stellen und den Landkreis und seine Bürgerinnen und Bürger darauf vorzubereiten.

Das Jahr 2020 hat gezeigt, wie schnell sich unser aller Leben ändern kann – und welche Auswirkungen das hat. Corona wird uns auch im kommenden Jahr weiter beschäftigen.

Ich wünsche Ihnen trotz allem eine besinnliche Weihnachtszeit, einen guten Start ins Jahr 2021 und Kraft für all das, was vor Ihnen liegt.

Ich wünsche Ihnen aber vor allem Gesundheit! Vertrauen Sie auf die Gesellschaft, vertrauen Sie auf sich selbst – dann lässt sich jede einzelne Herausforderung meistern!

Ihre Dr. Angelika Klein

Krankenpflege & Altenpflege
mit  **Antje Aschenbach**

- Grundpflege
- Behandlungspflege
- Urlaubsbetreuung
- Hauswirtschaftshilfen
- 24 Std.- Rufbereitschaft

Wir betreuen Sie in der Region
Halle/S · Teutschenthal · Luth. Eisleben

Maerkerstraße 9
06179 Teutschenthal
Tel.: 034601.23257
Fax: 034601.529580

Internet: www.schwester-antje.de · E-mail: info@schwester-antje.de

- Barrierefreie Wohnungen komplett saniert
- Urlaubsbetreuung
- Kranken- und Altenpflege durch:

 **Antje's**
SENIORENWOHNHAUS AM PARK

Bahnhofstrasse 29 · Lutherstadt Eisleben
Telefon: 03475-60 33 31

Krankenpflege & Altenpflege mit  Antje Aschenbach

Allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!

- Planen
- Bauen
- Renovieren
- Finanzieren

 **Andreas Stark Bauunternehmen**

Mittelreihe 7 · 06295 Lutherstadt Eisleben
Tel.: 03475 / 68 02 17
Fax: 03475 / 68 02 16

www.Andreas-Stark-Bau.de

 **Kretschmann**
TISCHLEREI und HOLZBAU

Gerbstedter Straße 56 · 06333 Hettstedt
Tel.: 03476-201750 · Fax: 03476 ·800846
www.TISCHLEREIundHOLZBAU.de · Kretschmann@TISCHLEREIundHOLZBAU.de

Maßangefertigte Holz-, Kunststoff-, oder Aluhaustür

1.399,-€ Angebotspreis im Januar

Wir wünschen auf diesem Wege fröhliche Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr!

 **Kursawe**
Heizen mit System, Bäder mit Ideen!

Ob Komplettbad oder Sanitärobjekte zur Selbstmontage wir haben für jeden das passende Angebot!

 **Komplettbäder zum Festpreis!**

Wir bedanken uns bei unseren Kunden und Geschäftspartnern für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches sowie gesundes neues Jahr!

Wippraer Bahnhofstraße 29 · 06526 Wippra
Tel.: 034775 - 2 06 84 · info@kursawe-shk.de · www.kursawe-wippra.de

Sanitär · Heizung · Badausstellung · Solar · Holz- & Pelletskessel

FRÜHJAHRSSMESTERPROGRAMM DER KREISVOLKSHOCHSCHULE MANSFELD-SÜDHARZ E.V.

in der Region Eisleben,
Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße
Telefon: 03475/602695
06295 Lutherstadt Eisleben

in der Region Sangerhausen,
Karl-Liebknecht-Straße 31
Telefon: 03464/572407
06526 Sangerhausen

in der Region Hettstedt,
Lernbehindertenschule, Lindenweg 1-2
Telefon: 03476/812310
06333 Hettstedt

Das komplette Angebot finden Interessenten unter www.vhs-sgh.de oder im Programmheft. **Änderungen vorbehalten!**

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Kunst/Kultur/Handwerk:			
20010	Nähen für Einsteiger	ab 14.01.2021 - 18:00 Uhr	Eisleben
20300	Keramikkurs - kreativ entspannen	ab 11.01.2021 - 17:00 Uhr	Eisleben
21403	Kommunikationstraining - praktische Übungen	am 21.01.2021 - 16:00 Uhr	Sangerhausen
22402	Fotoclub mit Kamera und Adobe Photoshop	ab 14.01.2021 - 17:30 Uhr	Hettstedt
22403	Sternenkunde und Astrofotografie	ab 12.01.2021 - 20:45 Uhr	Schaubergwerk Wettelrode
22404	Fotoclub mit Kamera und Adobe Photoshop	ab 21.01.2021 - 17:30 Uhr	Eisleben
22603	Dias und Negative scannen und digitalisieren	ab 20.01.2021 - 14:00 Uhr	Hettstedt
Gesundheit:			
30244	Hatha Yoga	ab 19.01.2021 - 17:00 Uhr	Hettstedt
30245	Hatha Yoga	ab 19.01.2021 - 19:00 Uhr	Hettstedt
30700	Stimme und Ausstrahlung	ab 15.01.2021 - 16:30 Uhr	Sangerhausen
31011	Gymnastik für Jedermann	ab 18.01.2021 - 19:00 Uhr	Sangerhausen
31012	Gymnastik für Jedermann	ab 28.01.2021 - 18:00 Uhr	Hettstedt
31221	Wirbelsäulengymnastik	ab 12.01.2021 - 19:00 Uhr	Großleinungen
32021	Einführung Thema Hypnose / Selbsthypnose	am 18.01.2021 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
32022	Einführung Thema Hypnose / Selbsthypnose	am 20.01.2021 - 17:30 Uhr	Hettstedt
32023	Einführung Thema Hypnose / Selbsthypnose	am 21.01.2021 - 18:30 Uhr	Eisleben
32024	Einführung Thema Hypnose / Selbsthypnose	am 18.01.2021 - 18:00 Uhr	online
32025	Einführung Thema Hypnose / Selbsthypnose	am 21.01.2021 - 09:45 Uhr	online
32050	Einführung Thema Abnehmen mit Hypnose	am 25.01.2021 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
32051	Einführung Thema Abnehmen mit Hypnose	am 27.01.2021 - 17:30 Uhr	Hettstedt
32052	Einführung Thema Abnehmen mit Hypnose	am 28.01.2021 - 19:00 Uhr	Eisleben
32053	Einführung Thema Abnehmen mit Hypnose	am 25.01.2021 - 18:00 Uhr	online
32054	Einführung Thema Abnehmen mit Hypnose	am 28.01.2021 - 10:00 Uhr	online
Sprachen:			
40510	Englisch für den Urlaub A1/5	ab 11.01.2021 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
40570	Englisch für den Urlaub A1/10	ab 11.01.2021 - 14:30 Uhr	Sangerhausen
40571	Englisch für den Urlaub A1/10	ab 14.01.2021 - 16:30 Uhr	Sangerhausen
40610	Englisch A2/3	ab 25.01.2021 - 16:30 Uhr	Sangerhausen
40710	Englisch A2/7	ab 19.01.2021 - 16:45 Uhr	Sangerhausen
41610	Englisch B1/7	ab 12.01.2021 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
41710	Englisch B1/8	ab 21.01.2021 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
42020	Französisch für den Urlaub A1/2	ab 27.01.2021 - 16:45 Uhr	Sangerhausen
42510	Französisch für den Urlaub A1/5	ab 27.01.2021 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
42910	Französisch für Fortgeschrittene	ab 28.01.2021 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
44410	Italienisch für den Urlaub A1/4	ab 20.01.2021 - 16:30 Uhr	Sangerhausen
Computer:			
50101	Computer von Anfang an - Windows 10	ab 12.01.2021 - 13:00 Uhr	Sangerhausen
50102	Computer von Anfang an - Windows 10	ab 11.01.2021 - 14:00 Uhr	Eisleben
50107	Computer von Anfang an - Windows 10	ab 11.01.2021 - 16:30 Uhr	Roßla
51005	ANDROID - Handy und Tabletkurs	ab 12.01.2021 - 16:30 Uhr	Roßla
51053	Tablet- und Computerclub	ab 13.01.2021 - 17:00 Uhr	Hettstedt
52402	Computerclub Senioren - dienstags	ab 12.01.2021 - 08:45 Uhr	Sangerhausen
52403	Computerclub Senioren - donnerstags	ab 14.01.2021 - 08:45 Uhr	Sangerhausen
52404	Computerclub Senioren - freitags	ab 15.01.2021 - 08:45 Uhr	Sangerhausen
52411	Computerclub Senioren - mittwochs	ab 13.01.2021 - 17:00 Uhr	Roßla
52412	Computerclub Senioren - donnerstags	ab 14.01.2021 - 15:00 Uhr	Roßla
52421	Computerclub Senioren - montags	ab 11.01.2021 - 08:45 Uhr	Eisleben
52422	Computerclub Senioren - mittwochs	ab 13.01.2021 - 08:45 Uhr	Eisleben
52524	Word und Excel kompakt	ab 21.01.2021 - 17:00 Uhr	Sangerhausen
53313	Grundlagen der Bildbearbeitung	ab 15.01.2021 - 17:00 Uhr	Eisleben

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Gutscheine sind in allen Filialen erhältlich. Keinen passenden Kurs gefunden?

Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Mansfeld-Südharz
– Die Landrätin –
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen
Tel.: (03464) 535-0
Fax: (03464) 535 1390
Internet: www.mansfeldsuedharz.de
E-Mail: pressestelle@lkmsd.de

Redaktionsschluss nächste Ausgabe:

18. Januar 2021

Erscheinungstag nächste Ausgabe:

30. Januar 2021

Auflage: 70.000

Zustellung: kostenfrei an alle Haushalte ohne Werbeverbot im Landkreis Mansfeld-Südharz

Redaktion:

Pressestelle der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz /
Uwe Gajowski

Fotonachweis:

Seite 1: I. Purgand
Seite 2: U. Gajowski
Seite 7: U. Gajowski
Seite 9: Pixabay

Satz: MZ Satz GmbH

Delitzscher Straße 65, 06112 Halle, www.mz-satz.de

Druck: Oberpfalz Medien,
Weigelstraße 16, 92637 Weiden
www.onetz.de

Anzeigenberatung: Frau Antje Kaczmarek
Tel. (03464) 5440 6186 Fax (03464) 5440 6175
E-Mail: amtsblatt.msh@mz.de

Verteilung: MZZ-Briefdienst GmbH
Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)
www.mzz-logistik.de

Reklamationen

per E-Mail an amtsblatt.msh@mz.de

Ein gesegnetes Weihnachtsfest
wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten.



GLAS-HESSE
GLAS · KUNSTSTOFFE · SCHUTZFOLIEN

- Reparaturverglasung
- Bleiverglasung
- Sandstrahltechnik
- Glasbearbeitung
- Duschabtrennungen
- Schiebetüren

Mansfelder Ring 9 | 06343 Mansfeld | OT Siebigerode
Telefon: 034772 25676 | Telefax: 034772 29995
info@glas-hesse.de | www.glas-hesse.de



Wir schenken Ihnen die MwSt!



Sparen Sie min. 16% bei allen verfügbaren Citroën

bei Kauf und Zulassung bis 31.12.2020!



Autohaus Koschitzky
06313 WIMMELBURG an der B 80
(0 34 75) 6 30 10 · www.citko.de



Ich bin ein Fuchs und auch ganz schlau, meinen Hof macht



HERKER 17 Jahre Meisterbetrieb

Gala Tief- und Pflasterbau GmbH
Bahnhofstraße 7b · 06308 Klostermansfeld

Wir führen für Sie aus:

- Pflasterarbeiten aller Art
- Hausanschluss Schmutz- und Regenwasser
- Beton- und Metallzäune
- Treppen und Terrassenanlagen
- Verleih Kinderbaustelle an Kitas und Vereine
- Erstellung v. Gutachten bei Baumängeln
- Baumängelbeseitigung von Fremdverursachern

Wir helfen bei **Sturmschaden!**

- Baumfällung
- Sturmschaden beseitigung
- Zäune
- Einfriedungen

Tel. 034772.26 529 · Fax: -26 530 · Mobil: 0171.937 42 48
web: pflasterbau-herker.de · mail: info@pflasterbau-herker.de

UWE SEEMANN

INNENAUSBAU

- Wohnraumsanierung, Fußboden aller Art
- Holzvertäfelungen (Paneele)
- Dachausbau, Trockenwände,
- Abgehängte Decken
- Reparaturarbeiten am Haus aller Art
- Maler- und Tapezierarbeiten
- Fliesenarbeiten
- Hausmeisterdienste



Erdeborner Weg 3 · Seegebiet Mansfelder Land
☎ 03475 - 71 83 44 · Mobil: 0171 483 56 09
E-mail: uwe_seemann@t-online.de



liebevoll & kompetent



Südharzer Pflegeservice
Pflege wo Sie zuhause sind

Genießen Sie unsere 24 h betreuten Wohnanlagen im Landkreis Mansfeld-Südharz. Bei uns wohnen Sie barrierefrei, geschützt, selbstbestimmt und individuell.

Gute Pflege hat einen Namen.

FREIE 1-RAUM- UND 2-RAUM-APARTMENTS
in 06333 Hettstedt, Richard-Wagner-Straße 1, Vöhringer Platz 1, sowie Mühlgartenstraße 1a

☎ 034772.8329-00

Unternehmensgruppe Wend | Pflege & Wohnen
Kranken- und Altenpflege Wend GmbH
Chausseestraße 1 | 06308 Klostermansfeld



www.unternehmensgruppe-wend.de

BAUREPARATUREN · FLIESENLEGERFACHBETRIEB

All unseren Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und die besten Wünsche für das neue Jahr.



seit 1990

BÖSE

Klostermansfelder Str. 29b · Gerbstedt · OT Thondorf
www.boesebau.de
Telefon: 03476- 81 35 63

IN EIGENER SACHE: AMTSBLATT DES LANDKREISES LIEGT AB JANUAR 2021 IN DER KOMMUNE AUS

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Sie halten das letzte Amtsblatt des Landkreises in der gewohnten Form in ihren Händen. Bereits ab der kommenden Ausgabe, ab Januar 2021, verändert das Amtsblatt sein Gesicht und verzichtet auf den redaktionellen Teil und die gewerblichen Anzeigen. Die Kreisverwaltung erstellt ab dem neuen Jahr ein Amtsblatt, das sich auf den amtlichen Teil beschränkt. Auch wird das Amtsblatt bis März 2021 nicht mehr an jeden der fast 70.000 Haushalte im Landkreis verteilt, sondern in den Einheits- und Verbandsgemeinden ausgelegt. Jeder Bürger und jede Bürgerin kann sich dort sein oder ihr Exemplar abholen. Ab April 2021 wird das Amtsblatt des Landkreises ausschließlich in digitaler Form auf der Internetseite allen Bürgerinnen und Bürgern zum Download bzw. als E-Papier zur Verfügung stehen.

Der Grund für diese Entscheidung ist die angespannte finanzielle Lage des Landkreises, die durch die Klagen der Städte gegen die Kreisumlage noch verschärft wurde und vom Kreistag geforderte Einsparmaßnahmen. Die Kreisverwaltung hat sich die Entscheidung über die Veränderung nicht einfach gemacht, stellen diese doch einen schmerzhaften Einschnitt in die Bürgerinformation dar. Doch die Haushaltslage des Landkreises lässt keinen anderen Weg zu.

An welchen Stellen wird das Amtsblatt ausgelegt?

- Stadt Allstedt, 06542 Allstedt, Forststraße 9
- Stadt Arnstein, 06456 Arnstein/OT Quenstedt, Eislebener Chaussee 2
- Stadt Gerbstedt, 06347 Gerbstedt, Markt 1
- Verbandsgemeinde „Goldene Aue“, 06537 Kelbra, Lange Straße 8,
- Stadt Hettstedt, 06333 Hettstedt, Markt 1-3

- Lutherstadt Eisleben, 06295 Lutherstadt Eisleben, Markt 1
- Stadt Mansfeld, 06343 Mansfeld, Lutherstraße 9
- Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund - Helbra“, 06311 Helbra, An der Hütte 1
- Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 1
- Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, 06317 Seegebiet Mansfelder Land/OT Röblingen am See, Pfarrstraße 8
- Gemeinde Südharz, 06536 Südharz/OT Roßla, Wilhelmstraße 4

Zusätzlich zu den ausgelegten Exemplaren finden Sie das Amtsblatt auch künftig im Internet-Angebot des Landkreises zum Download unter der Adresse:

<https://www.mansfeldsuedharz.de/de/amtsblatt.html>

Ab April 2021 gibt es das Amtsblatt dann nur noch in digitaler Form.

IMPFZENTRUM IM LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ: STANDORT STEHT FEST

Der Standort für das Impfzentrum im Landkreis Mansfeld-Südharz steht fest: Das Impfzentrum des Landkreises wird in der Mammuthalle in Sangerhausen eingerichtet.

„Die verkehrstechnische Anbindung und auch die Gegebenheiten in der Mammuthalle sind absolut geeignet, um hier das Impfzentrum im Landkreis einzurichten“, erklärte Landrätin Dr. Angelika Klein. „Als Eigentümer der Mammuthalle kommen auf den Landkreis auch keine zusätzlichen Kosten für Miete und Betriebskosten zu, was angesichts unserer angespannten Haushaltslage ebenfalls von Vorteil ist.“

Nach eingehender Prüfung mehrerer Standorte im Landkreis durch das zuständige Amt für Brand- und Katastrophenschutz erfüllt lediglich die Mammuthalle die vom Land Sachsen-Anhalt geforderten Kriterien. So können hier die einzelnen Stationen (Anmeldung, Vorbereitungsgespräch, Impfen, Wartebereich) räumlich getrennt eingerichtet werden. Zudem kann der Impfstoff sicher gelagert werden. Auch die technischen Anforderungen wie Internetanbindung und Telefon erfüllt die Mammuthalle. Des Weiteren sind im Umfeld entsprechende Parkmöglichkeiten vorhanden, die Anbindung an den ÖPNV ist ebenso gewährleistet wie ein barrierefreier Zugang.

„Uns ist bewusst, dass die Nutzung der Mammuthalle auch wieder Auswirkungen auf den Schulsport haben wird“, sagte Landrätin Dr. Klein, „hier ist aber eine Lösung gemeinsam mit der Sekundarschule „Thomas Müntzer“ Sangerhausen gefunden worden.“ So wird der Schulsport stattfinden, da die Halle selbst nicht für das Impfzentrum benötigt wird, sondern nur die umliegenden Sozialräume. Gleichwohl wird eine entsprechende räumliche Trennung etwa über separate Ein- und Ausgänge erfolgen, so dass die Schüler und Lehrer keinerlei Berührungspunkte mit dem

Impfzentrum haben.

Laut der Impfstrategie des Landes sollen in der ersten Phase zunächst Impfungen in Kliniken und Pflegeeinrichtungen erfolgen, hier werden mobile Teams die Impfungen durchführen. Entsprechend dient das Impfzentrum in der ersten Phase hauptsächlich zur Lagerung des Impfstoffes. In der zweiten Phase sollen dann die Impfungen direkt vor Ort im Impfzentrum durchgeführt werden. Hierfür werden über eine bundesweite Hotline entsprechende Terminvergaben erfolgen.



BÜRGERSPRECHSTUNDE DER LANDRÄTIN

Immer am ersten Dienstag im Monat hält Landrätin Dr. Angelika Klein in der Kreisverwaltung in Sangerhausen von 16:00 bis 18:00 ihre Sprechstunde für alle Bürgerinnen und

Bürger ab. Bürgerinnen und Bürger, die dieses Angebot nutzen wollen, sollten sich telefonisch unter der Rufnummer (03464) 535 1002 voranmelden.

Die nächste Sprechstunde findet am Dienstag, 02. Februar 2021, statt.

SPIELPLÄNE DER THEATER

IM LANDKREIS JANUAR 2020

BITTE BEACHTEN SIE MÖGLICHE CORONABEDINGTE EINSCHRÄNKUNGEN DES SPIELBETRIEBS!

THEATER LUTHERSTADT EISLEBEN

(Landwehr 5, Lutherstadt Eisleben – Theaterkasse: Bucherstraße 14, Tel.: +49 3475 602070. Mail: info@theater-eisleben.de)

Spielbetrieb bleibt weiterhin eingestellt

Nach aktueller Corona-Eindämmungsverordnung bleibt das Theater Eisleben bis voraussichtlich 10. Januar 2021 geschlossen. Aufgrund der am 25. November 2020 seitens der Landesregierung Sachsen-Anhalt und des Bundes beschlossenen aktualisierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung muss auch das Theater Eisleben seinen Vorstellungsbetrieb weiterhin bis voraussichtlich 10. Januar 2021 eingestellt lassen. Über eine Wiederaufnahme des Vorstellungsbetriebs wird zu gegebener Zeit informiert.

Alle bereits erworbenen Karten für Vorstellungen, die seit dem 2. November 2020 pandemiebedingt entfallen sind bzw. werden, werden durch einen Gutschein in Höhe des Eintrittspreises ersetzt. Für den Umtausch sind von den Kundinnen und Kunden die Originalkarten und ein Vordruck in der Theaterkasse vorzulegen.

Für Rückfragen und die Abwicklung stehen die Mitarbeiterinnen des Besucherservice unter 03475 602070 oder kartenservice@theater-eisleben.de zur Verfügung.

Die Schneekönigin

Die Geschichte von Kay und Gerda. Die beiden Freunde spielten immer zusammen und dachten sich begeistert phantastische Geschichten aus. Doch eines Tages fallen Kay Splitter des zerbrochenen Zauberspiegels ins Auge und ins Herz. Sie verwandeln Kay in einen garstigen, groben Jungen. Er schließt sich der Schneekönigin an, die ihn mit ihrer weißen Kutsche in ihr eiskaltes Königreich mitnimmt. Doch Gerda glaubt fest an ihre Freundschaft mit Kay und macht sich auf den Weg, ihn zu suchen.

Dienstag, 12. Januar 2021, 09.30 Uhr

Donnerstag, 28. Januar 2021, 09.30 Uhr
Große Bühne

Schlafende Hunde

Wahlkampf! Ein Wahlkampf ist durch nichts so gefährdet, wie durch Negativschlagzeilen. Besonders, wenn es um das höchste Amt im Staate geht. Was unternimmt ein Präsidentschaftskandidat, wenn sein Sohn die Karriereleiter des Vaters durch wiederholte Selbstmordversuche sabotiert, statt erfolgreich seine eigene Berufslaufbahn als Schauspieler und Filmemacher zu verfolgen? Präsidentschaftskandidat Otto Feichtner nimmt an einer von seinem PR-Coach verordneten Familientherapie teil.

Freitag, 15. Januar 2021, 19.30 Uhr
Foyerbühne

Bizet plus

In der Reihe „Klassik Plus“ der Staatskapelle Halle begegnen dem Publikum große Komponisten der Klassik wie Mozart, Haydn, Beethoven und Schubert. Beim Gastspiel in Eisleben präsentieren die Musikerinnen und Musiker unter der musikalischen Leitung von Shi-Yeon Sung (Korea) Georges Bizet - Suite für Orchester Nr. 3 „Roma“ sowie Ottorino Respighi mit Antiche danze ed arie - Suite Nr. 3 und 26 Variationen über La Folia de Spagna von Antonio Salieri.

Sonnabend, 16. Januar 2021, 19.30 Uhr
Große Bühne

Missetat und Saitenklang – ein Wilhelm-Busch-Programm

Wilhelm Busch einmal anders: Ausgewählte, bekannte bis unbekannte Texte **präsentiert von Schauspieler Gunter Schoß und Frank Fröhlich**

Sonntag, 17. Januar 2021, 14.30 Uhr
Foyerbühne

Nolife

Grinden, griefen, MORPG: Der 17-jährige Norbert hat nur eines im Kopf – Zocken. Wie ein Junkie plant er seine Tage und Nächte rund um Laptop und Smartphone. Seine Ernährung beschränkt sich auf Energy Drinks, um wach zu bleiben. Trotzdem

schläft er im Unterricht ein. Zuhause wird nicht geredet, sondern mit den Eltern wegen der Dauernutzung gestritten
Dienstag, 19. Januar 2021, 09.30 Uhr
Foyerbühne

Der kleine Nick

Mit neuem Repertoire wird MDR Kulturmoderator Thomas Bille aus dem Klassiker der französischen Kinderliteratur „Der kleine Nick“ lesen. Es sind berührende und heitere Geschichten, von einem Jungen, der die Welt mit kindlicher Offenheit betrachtet, und seinen Kumpels, dem immer hungrigen Otto, dem unwissenden Chlodwig und dem bebrillten Streber Adalbert.

Freitag, 22. Januar 2021, 19.30 Uhr
Foyerbühne

Auf Empfehlung: Paul Millns

Ende der 1960er begann die Karriere von Altmeister Paul Millns. Er trat direkt mit Größen wie Eric Burdon und Alexis Korner auf. In Deutschland schaffte er den Durchbruch mit einem Auftritt im Rockpalast 1980.

Freitag, 29. Januar 2021, 19.30 Uhr
Foyerbühne

Aufstieg und Fall der Stadt Mahagonny

Mit diesem fulminanten Gegenentwurf zur traditionellen Oper gelang Brecht und Weill ein nachhaltig wirkungsmächtiges Werk. Sorgte es bei seiner Uraufführung 1930 in Leipzig noch für einen der geräuschvollsten Theaterskandale Deutschlands, avancierte es schon 1931 in Berlin mit 50 Aufführungen zur erfolgreichsten Produktion der Weimarer Republik. Die aktionsreiche Geschichte um die Gründung und den Untergang der Stadt Mahagonny hat die Spannung eines klassischen Westerns.

Sonnabend, 30. Januar 2021, 19.30 Uhr
Große Bühne

ANDERSWELT THEATER STOLBERG

(Markt 2, 06547 Südharz OT Stolberg - Telefon: 034654 10550)

Kabarettgastspiel Alexander G.Schäfer

Wir haben auch gelacht - Ostdeutsche Satire
Sonnabend, 22. Januar 2021, 19.30 Uhr

Burns Night

Ein Abend zu Ehren des schottischen Dichters Robert Burns mit Whiskyverkostung, Livemusik, Burnsmenü...
Montag, 25. Januar, 19.30 Uhr

Das letzte Mal- PREMIERE

eine irr-witzige Komödie
Sonnabend, 30. Januar 2021, 19.30 Uhr

(Angaben ohne Gewähr)

Der Kreistag Mansfeld-Südharz und die Landrätin gratulieren den Jubilarinnen und Jubilaren des Monats Dezember recht herzlich

Zum 105. Geburtstag

August Weißberg aus Augsdorf

Zum 95. Geburtstag

Gerhard Klopffleisch aus Hettstedt

Ursula Schulze aus Hettstedt

Helga Ellmann aus Hettstedt

Elisabeth Brosche aus der Lutherstadt
Eisleben

Ilse Volprich aus der Lutherstadt Eisleben

Käte Müller aus der Lutherstadt Eisleben

Hanna Lucas aus Wolfsberg

Charlotte Hildegard Janiszewski aus Hornburg

Zum 90. Geburtstag

Hildegard Stieber aus Hettstedt

Karl-Heinz Eichhorn aus Hettstedt

Christa Masthof aus Gerbstedt

Brunhilde Metz aus Heiligenthal

Ingeborg Bock aus der Lutherstadt Eisleben

Günter Thümmel aus der Lutherstadt Eisleben

Werner Freiberg aus der Lutherstadt Eisleben

Helmuth Gerlach aus der Lutherstadt Eisleben

Waltraude Anders aus der Lutherstadt
Eisleben



Erich Haring aus der Lutherstadt Eisleben

Ingeborg Köhler aus der Lutherstadt Eisleben

Amalie Straub aus Sittichenbach

Margot Sperlich aus Bischofrode

Irgmard Stübner aus der Lutherstadt Eisleben

Josef Spirk aus Sangerhausen

Erich Ecke aus Wippra

Herta Gleißner aus Grillenberg

Herbert Krause aus Sangerhausen

Eva Zeising aus Sangerhausen

Dorothea Barwicki aus Sangerhausen

Ingrid Kommer aus Ahlsdorf

Gertraud Born aus Benndorf

Ilse Reinhardt aus Helbra

Egon Pleyer aus Klostermansfeld

Erika Hensel aus Röblingen am See

Irma Bosse aus Sandersleben (Anhalt)

Christel Buchhorn aus Wiederstedt

Rudolf Weiß aus Quenstedt

Horst Görsch aus Sylða

Gerhard Könnecke aus Wiederstedt

Anna Vater aus Brücken (Helme)

Käthe Körber aus Hohlstedt

DRUGENBERATUNGSSTELLE MANSFELD-SÜDHARZ AUCH IN HETTSTEDT PRÄSENT

Die drobs Mansfeld-Südharz mit ihren Suchtberatungsstellen in Sangerhausen und Eisleben unterstützt alkohol-, drogengefährdete und suchtkranke Menschen sowie deren Familien, Angehörige oder Freunde auch am Standort Hettstedt. Neben professioneller Beratung im Umgang mit psychoaktiven Substanzen bietet die Beratungsstelle auch Hilfestellung bei Fragen zu Glücksspiel und exzessivem Medienkonsum, akupunkturgestützte Suchtbehandlungen (z.B. zur Tabakentwöhnung und gegen Entzugserscheinungen anderer Suchterkrankungen) und erbringt soziale Hilfeleistungen.

Beim Verlust der Fahrerlaubnis wird durch MPU-Vorbereitungskurse geholfen und zertifizierte Laboruntersuchungen (Urin- bzw. Haaranalytik) vermittelt. Ebenfalls zur drobs Mansfeld-Südharz gehört die Suchtpräventionsfachstelle für den Landkreis am Standort Sangerhausen.

Seit Anfang November hat die drobs Mansfeld-Südharz/Suchtberatungsstelle Eisleben ihre Zweigstelle im Kolping-Berufsbildungswerk Hettstedt.

Zweimal wöchentlich von 9.00 - 17.00 Uhr besteht die Möglichkeit für Termine und Gespräche vor Ort.

Wollen Sie sich informieren, sind Sie in Not, benötigen Sie Hilfe irgendeiner Art? – Dann ist die Drogenberatungsstelle Mansfeld-Südharz demnächst in Hettstedt in der

Adolph-Kolping-Straße 1 wieder für Sie da. Neben hellen, modernen Räumlichkeiten erwarten Sie ein sehr guter Service und bequeme und vor allem kostenlose Parkmöglichkeiten vor Ort. Ansprechpartnerinnen für die Suchtberatung sind Frau Tilp und Frau Stumpf-fernagel – für Hettstedt telefonisch erreichbar unter 0152 | 38591691 oder unter 03475 | 7119952

Natürlich bietet die Zusammenarbeit zwischen dem Kolping-Berufsbildungswerk Hettstedt und der drobs Mansfeld-Südharz für beide Seiten einen Mehrgewinn. Gemeinsames Ziel ist es, die fachliche Zusammenarbeit zu erweitern und Synergien zu nutzen. In weiterer Zukunft sind Fort- und Weiterbildungen auf dem Gebiet der Prävention, der Beratung sowie der Behandlung von Menschen mit Suchterkrankungen geplant. Darüber hinaus soll das hauseigene Konzept der Drogenprävention überarbeitet und weiterentwickelt werden. Das alles wird in Summe die Zusammenarbeit zwischen dem Kolping-Berufsbildungswerk Hettstedt und der drobs MSH auf vielen Ebenen intensivieren.

Dr. Markus Fußner, Geschäftsführer des Kolping-Berufsbildungswerks Hettstedt, und Johannes

Schöneck, Einrichtungsleiter der drobs Mansfeld-Südharz, freuen sich über die zukünftig enge Zusammenarbeit beider Einrichtungen und sprechen von einer fachlichen Bereicherung für die Bildungseinrichtung und die Region Hettstedt.

Die drobs Mansfeld-Südharz ist eine Einrichtung der PSW GmbH/Sozialwerk Behindertenhilfe und wird gefördert aus Mitteln des Landkreises Mansfeld-Südharz, des Landes Sachsen-Anhalt und der Deutschen Rentenversicherung.



Informationen aus dem Land-Kreis



„Mit Schule Happy“ – die Schul-Sozial-Arbeit im Land-Kreis Mansfeld-Südharz

Eine gute **Bildung** ist für das ganze Leben sehr wichtig.

Deswegen sollen alle Kinder in der Schule gut aufpassen und viele Dinge lernen.

Manchmal ist das für die Schüler und Schülerinnen aber nicht so einfach.

Das kann viele Gründe haben. Zum Beispiel:

- Weil sie Sorgen haben.
- Weil sie von anderen Kindern geärgert werden.
- Weil es in der Familie Probleme gibt.
- Weil sie Angst haben oder bedroht werden.

In vielen Schulen gibt es **einen Sozial-Arbeiter oder eine Sozial-Arbeiterin**.

So können sie den Kindern und Jugendlichen helfen:

- Sie zeigen den Schülern, wie man einen Streit beendet. Ohne Gewalt.
- Sie hören den Schülern zu und suchen gemeinsam mit ihnen nach Lösungen.
- Sie helfen den Schülern, respektvoll mit anderen Personen umzugehen.
- Sie nehmen die Sorgen der Schüler ernst.

Die Schul-Sozial-Arbeiter möchten, dass sich alle Kinder in der Schule wohlfühlen.

Und sich keine Gedanken um andere Probleme machen müssen.

Denn so können die Kinder sich viel besser auf den Unterricht konzentrieren.

Und ihre Chancen auf einen **guten Schul-Abschluss** steigen.

Die Schul-Sozial-Arbeiter sprechen mit den Schülern einzeln oder in Gruppen.

Sie machen Projekte und sprechen mit den Klassen oder Arbeits-Gruppen über schwierige Themen wie Mobbing, Gewalt, Sucht, Freundschaft oder Sexualität.

Das Gespräch mit dem Schul-Sozial-Arbeiter ist für die Schüler immer **freiwillig**.

Alle Gespräche sind **vertraulich**. Die Schul-Sozial-Arbeiter erzählen nichts weiter.

Die Schul-Sozial-Arbeiter sind aber **auch für die Eltern und die Lehrer** da.

Zum Beispiel:

- Wenn sich die Eltern oder Lehrer Sorgen um ein Kind machen.
- Wenn eine Familie Hilfe in einer Krisen-Situation braucht.
- Wenn die Eltern oder Lehrer Rat zur Entwicklung eines Kindes brauchen.
- Sie organisieren Fort-Bildungen für die Lehrer und Lehrerinnen.
- Die Schul-Sozial-Arbeiter können beim Eltern-Abend dabei sein.
- Sie können den Eltern einen Kontakt zu einer Beratungs-Stelle vermitteln.

Die Netz-Werk-Stelle für Schul-Erfolg im Land-Kreis Mansfeld-Südharz

An **44 Schulen** im Land-Kreis gibt es schon Schul-Sozial-Arbeiter.

Alle Schul-Sozial-Arbeiter oder Schul-Sozial-Arbeiterinnen im Land-Kreis sind bei einem freien Träger der Kinder- und Jugend-Hilfe angestellt. Das sind:

- Der AWO Kreis-Verband Mansfeld-Südharz e.V.
- Das CJD Sachsen-Anhalt
- Die twsd in Sachsen-Anhalt GmbH

Außerdem haben alle Schul-Sozial-Arbeiter einen starken Partner:

die **Netz-Werk-Stelle für Schul-Erfolg im Land-Kreis Mansfeld-Südharz**.

Die Netz-Werk-Stelle übernimmt viele wichtige Aufgaben:

- Sie **bringt verschiedene Fach-Kräfte zusammen**. Alle arbeiten zusammen, um die Schüler im Land-Kreis zu unterstützen.
- Die Netz-Werk-Stelle ist **Ansprech-Partner** für alle Schul-Sozial-Arbeiter und Schulen. Sie bietet **Fort-Bildungen** für die Schul-Sozial-Arbeiter sowie Lehrer und Lehrerinnen an. Sie hilft ihnen, wenn sie ein **Projekt** an einer Schule machen möchten. Und stellt ihnen **Materialien** zur Verfügung. Und die Schul-Sozial-Arbeiter können sich hier **austauschen**.
- Die Netz-Werk-Stelle erstellt **Konzepte**. In den Konzepten steht, wie die Schüler im Land-Kreis noch besser unterstützt werden können. Damit sie gerne zur Schule gehen. Und einen guten Schul-Abschluss bekommen.
- Sie sucht **Lösungen** für Probleme, die es in vielen Schulen gibt. Dafür arbeitet sie mit unterschiedlichen Partnern zusammen.

Die Schul-Sozial-Arbeit und die Netz-Werk-Stelle wird durch das ESF- und Landes-Programm „Schulerfolg sichern“ und den Land-Kreis Mansfeld-Südharz gefördert.

Möchten Sie mehr über die Schul-Sozial-Arbeit im Land-Kreis wissen?

Für Fragen steht Ihnen sehr gern die Netz-Werk-Stelle für Schul-Erfolg zur Verfügung:

„Mit Schule Happy“ – Netzwerkstelle für Schulerfolg im Landkreis Mansfeld-Südharz
Am Bergmann 2, 06526 Sangerhausen

Sie können anrufen: 03464 / 279212

Sie können eine E-Mail schreiben: netzwerkstelle-msh@twsd-sa.de

Artikel in einfacher Sprache sind ein Service des Projektes „Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Mansfeld-Südharz“. Das Projekt wird im Rahmen des Operationellen Programms aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest einen guten Start ins neue Jahr.

SANITÄR - HEIZUNG
 Installateur- und Heizungsbauermeister
Klaus - Dieter Boesche
 Sackgasse 4 · 06311 Helbra
 Tel.: 034772.28841 · Fax: 034772.28818 · Mobil: 0151.122 151 32
 e-mail: shk@kd-boesche.de · web: kd-boesche.de

Wir blicken auf ein außergewöhnliches Jahr, das viele Herausforderungen und besondere Anstrengungen für uns bereithalten hat, zurück. Es hat uns allen viel abverlangt und uns gezwungen, neue, nicht immer einfache Wege zu geben. Wir wünschen Ihnen unbeschwerte und harmonische Feiertage, für das kommende Jahr vor allem Gesundheit und Zuversicht. Für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns ganz herzlich.

AUTOHAUS EICHNER

Eisleben An der Zolltafel 12/13 • Hettstedt Kämmeritzer Weg 5
 ☎ 03475-71380 auto-eichner.de ☎ 03476-88860

Beratung · Vermittlung · Kalkulation · Verkauf · Betreuung · Abnahme

Alles rund ums Dach und Haus

DACHSERVICE

Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr, verbunden mit dem Dank für das entgegen gebrachte Vertrauen.

Thomas Hesse, DACHDECKERMEISTER, BETRIEBSWIRT DES HANDWERKS
 Straße des Friedens 4 · 06343 Mansfeld · OT Siebigerode
 Telefon: 034772-21137 · www.dachbau-hesse.de

UHLMANN KG

AUTOHAUS - AUTOVERWERTUNG
 KFZ Meisterbetrieb
 Umweltgerechte PKW-Entsorgung

Lieskauer Straße 1a
 06198 Salzatal · OT BENNSTEDT
 Tel.: 034601/ 2 50 02
 Fax: 034601 / 2 66 06
 Mobil: 0172/ 5 93 15 54

- Reparatur aller Kfz-Marken
- Gebrauchtwagen
- Reifenservice
- Ersatzteilverkauf
- Kfz- Begutachtung
- TÜV · AU

Unserer werten Kundschaft ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr!

Felgenaktion bis 22.01.21 - vorbeikommen!

[www.Autoverwertung - Uhlmann.de](http://www.Autoverwertung-Uhlmann.de)

mz-jobs.de

TAUSENDE FREIE STELLEN

MEINE ZUKUNFT - MEINE STELLE - MZ-JOBS
 Das größte regionale Jobportal für Sachsen-Anhalt!

SAUNA AUS EIGENER HERSTELLUNG

Aschenbrenner
 Tischlerei Holz Design

Wir fertigen:
 Saunabau
 Infrarotkabinen
 Sondermöbelfertigung
 Parkett
 Carports
 Terrassenböden

Am Roten Berg 10
 06295 Lutherstadt Eisleben
 ☎ 034776-90413
 aschenbrenner-design.de
 info@aschenbrenner-design.de

NIVEAUVOLL & PREISWERT

Bestattungshaus VOIGT

- Erd-, Feuer- und Seebestattungen
- Natur-, Friedwald- und Diamantbestattungen

NEU

- TREE OF LIFE-Bestattungen
- Grabeinebnungen

Täglich 24 Stunden persönlich erreichbar
 ☎ 034773 20372 oder ☎ 034774 41474

Eisleben OT Hedersleben, Grüne Tanne 13
 Röblingen am See, Stedtener Str. 33a
www.bestattungshausvoigt.de
bestattungshausvoigt@freenet.de

AMTSBLATT

des Landkreises Mansfeld-Südharz
– Ausgabe Dezember 2020 –
AMTLICHER TEIL

INHALTSVERZEICHNIS:

	SEITE
Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz.....	13
Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse	13
Verordnung- zur Aufhebung der Beschlüsse zur Unterschutzstellung von Baumnaturlandmarkmalen in der Stadt Allstedt	15
Landkreis Mansfeld – Südharz- Die Landrätin - Verordnung- zur Aufhebung der Beschlüsse zur Unterschutzstellung von Baumnaturlandmarkmalen in der Verbandsgemeinde Goldene Aue	17
19. Änderungsverordnung zum Beschluss Nr. 45-10/68 des Rates des Bezirkes Halle (Saale) vom 26.04.1968 zur „Unterschutzstellung der Landschaftsteile Harz, Rippachtal, Aga- und Elstertal zu Landschaftsschutzgebieten“	20
Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserzweckverbandes Wipper – Schlenze	21
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30.11.2019 des Unterhaltungsverbandes „Helme“	31
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 17.12.2014	31
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS) vom 17.12.2014.....	33
Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021 des AZV „Wipper-Schlenze“	34
Wasserverband „Südharz“, Beschluss-Nr.: 3-84/2020_Beschluss der 84. Versammlungsversammlung am 25.09.2020.....	34
Genehmigung der 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“	35
Bekanntmachung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Deponiekategorie 0 der Martin Wurzel HTS Baugesellschaft mbH	36
Tierseuchenrechtliche Anordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest)	36

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Ort	Beginn
Kreisausschuss	18.01.2021	Mammuthalle Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 35 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Finanzausschuss	25.01.2021	Mammuthalle Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 35 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr

Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse

Kreistag am 11.11.2020 (öffentlicher Teil)

KT 96-12/ 2020 - Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und
Behandlung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft
Mansfeld-Südharz“ sowie Entlastung der Betriebsleitung für das Haus-
haltungsjahr 2018

Beschluss

001 Der Kreistag Mansfeld-Südharz stellt den Jahresabschluss zum 31.
Dezember 2018 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Süd-
harz“ wie folgt fest:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	in EUR
1.1 Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme)	13.057.834,73
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	1.191.610,65
- das Umlaufvermögen	11.855.672,07
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10.552,01
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	

- das Eigenkapital	1.840.347,70
- die Sonderposten	3.347.586,75
- die Rückstellungen	6.954.574,00
- die Verbindlichkeiten	908.402,88
- Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	6.923,40

1.2 in der Ergebnisrechnung als Jahresüberschuss	99.911,48
1.2.1 Summe der Erträge	10.715.006,41
1.2.2 Summe der Aufwendungen	10.615.094,93
1.3. in der Finanzrechnung	
Änderung des Finanzmittelbestandes im HHJ	- 490.365,73
1.3.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.797.166,83
1.3.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.986.127,64
1.3.3 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
1.3.4 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	301.404,92

002 Der Kreistag Mansfeld-Südharz stellt den Rechenschaftsbericht
2018 der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft

Mansfeld-Südharz“ fest.
003 Der Jahresüberschuss in Höhe von 99.911,48 EUR wird wie folgt verwendet:

003-1 Das Betriebsergebnis des Betriebes gewerblicher Art „DSD“ (BgA DSD) in Höhe von 96.152,54 EUR wird in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses überführt.

003-2 Das Betriebsergebnis aus der Vermögensverwaltung „Edersleben“ in Höhe von 3.758,94 EUR wird in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses überführt.

004 Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz entlastet die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ für das Haushaltsjahr 2018.

005 Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz bestätigt die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“

KT 97-12/ 2020 - Besonderer Haushaltsplan 2021 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz

Beschluss

Der Kreistag beschließt den Besonderen Haushaltsplan 2021 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz.

KT 99-12/ 2020 - Einführung eines Azubi-Tickets zum 01.01.2021 im Land Sachsen-Anhalt

Beschluss

Es wird empfohlen, das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt im Landkreis Mansfeld-Südharz ab dem 01.01.2021 für den befristeten Zeitraum bis zum 31.12.2022 anzuerkennen.

Das Amt für Kreisplanung / ÖPNV wird mit der Abwicklung der administrativen Aufgaben im Rahmen der Anerkennung des Azubi-Tickets beauftragt.

Der Bereich Kreisplanung / ÖPNV wird weiterhin beauftragt, gemeinsam mit der NASA GmbH und den Verkehrsunternehmen an der Evaluierung des Azubi-Tickets aktiv mitzuwirken.

KT 100-12/ 2020 - Prämie zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes

Beschluss

1. Der Kreistag beschließt die Zahlung einer Prämie in Höhe von 20,- Euro, ohne Gewichtsbeschränkung, im Zeitraum vom 15.11.2020 bis 31.12.2021, an die Jagd Ausübungsberechtigten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke zur Reduzierung der Schwarzwildbestände als Präventivmaßnahme zur Eindämmung der afrikanischen Schweinepest.

2. Sofern das Land Sachsen – Anhalt eine eigenständige Regelung über die Zahlung einer Abschussprämie für erlegte Wildschweine oder über das Aussetzen der Untersuchungskosten für die Trichinenproben erlässt, so tritt die Regelung über die Zahlung der Prämie zur Reduzierung der Schwarzwildbestände des Landkreises Mansfeld – Südharz außer Kraft.

Kreistag am 11.11.2020 (nicht öffentlicher Teil)

KT 98-12/ 2020 - Vergabe einer Konzession für die Bereitstellung von Glasfaseranschlüssen für alle Privathaushalte und Unternehmen/ Gewerbetreibenden in den unterversorgten Gebieten des LK MSH zur Versorgung mit einem flächendeckenden NGA-Netz

KT 101-12/ 2020 - Fristlose Kündigung des Gewerbemietvertrages vom

19.07.2017 zwischen der Sachsenring Bike Manufaktur GmbH und dem Landkreis Mansfeld-Südharz

KT 102-12/ 2020 - Beförderung in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes, zweites Einstiegsamt

KT 103-12/ 2020 - Beförderung in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes, zweites Einstiegsamt

KT 104-12/ 2020 - Erhöhung der Wochenarbeitszeit im Gesundheitsamt

Bau- und Vergabeausschuss am 18.11.2020 (nicht öffentlicher Teil)

BVA 18-13/ 2020 - Auftrag Netzwerkinstallation Geschwister-Scholl-Gymnasium Sangerhausen

Kreisausschuss am 23.11.2020 (nicht öffentlicher Teil)

KA 51-13/ 2020 - Stellenbesetzung als „SB Haushalt (m/w/d)“ im Amt für Finanzen

KA 52-13/ 2020 - Verlängerung der befristeten Einstellung des „Regionalkoordinators“ im Amt für Soziales und Integration

KA 53-13/ 2020 - Einstellung bzw. Ernennung in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Beförderungsamtsamt

KA 54-13/ 2020 - Beförderung während der Probezeit in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes, erstes Einstiegsamt

KA 55-13/ 2020 - Beförderung in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes, erstes Einstiegsamt

KA 56-13/ 2020 - Dauerhafte Aufgabenübertragung als „SB Vertragsmanagement“

KA 57-13/ 2020 - Dauerhafte Aufgabenübertragung als „Stellvertretende Amtsleiterin/ SB Baugenehmigung“ im Bauordnungsamt

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst am 24.11.2020

BtA EB RD 10-7/ 2020 - Abschluss der Vereinbarung über Nutzungsentgelte im Rettungsdienst für das Jahr 2021

Beschluss

Der Betriebsausschuss stimmt der Vereinbarung über die Nutzungsentgelte gemäß Anlage 1 zu und legitimiert den Betriebsleiter, diese Vereinbarung verbindlich gegenüber den Kostenträgern zu unterzeichnen.

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft MSH am 25.11.2020

BtA EAW MSH 3-5/ 2020 – Abstimmung der Verpackungsentorgung mit den dualen Systembetreibern

Beschluss

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ wird beauftragt und bevollmächtigt, mit dem gemeinsamen Vertreter der dualen Systeme gem. § 22 Abs. 7 VerpackG, der Reclay Systems GmbH – Duales System Redual, vertreten durch die Geschäftsführung, die als Anlage beigefügte Abstimmungsvereinbarung einschließlich der dieser anliegenden Systembeschreibungen abzuschließen.

Verordnung zur Aufhebung der Beschlüsse zur Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmälern in der Stadt Allstedt inklusive der zugehörigen Ortsteile sowie Neuverordnung von Bäumen als Baumnaturdenkmäle

Gemäß § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 f Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. S.569) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch den Landkreis Mansfeld – Südharz als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Aufhebung der Baumnaturdenkmäle

Der Schutzstatus der Bäume, die in den nachstehenden Verordnungen/ Beschlüssen als Baumnaturdenkmäle ausgewiesen wurden, wird für die Gemarkungen der Stadt Allstedt mit den jeweiligen Ortsteilen aufgehoben:

- Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Sangerhausen vom 31.08.1935 einschließlich Nachtragsverordnungen.
- Beschluss des Rates des Kreises Sangerhausen Nr. 52 – 30-00 vom 21.02.1974 über den Schutz der Natur- und Bodendenkmäle im Kreis Sangerhausen (Vorlage Nr. 503-104/74 vom 15.02.1974)

Der überwiegende Teil der mit diesen Beschlüssen und Verordnungen unter Schutz gestellten Baumnaturdenkmäle im Geltungsbereich dieser Verordnung genügen nicht mehr den Anforderungen an ein Baumnaturdenkmal gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG. Für diese Bäume entfällt der Schutzzweck, so dass der Schutzstatus als Baumnaturdenkmal aufzuheben ist.

Alle im Zusammenhang mit der Ausweisung als Baumnaturdenkmal bestehenden Beschränkungen und Verbote entfallen. Je nach Lage und Größe der Bäume unterliegen diese nunmehr innerhalb der bebauten Ortsteile der Zuständigkeit der Stadt Allstedt und außerhalb der Baumschutzverordnung des Landkreises Mansfeld - Südharz.

§ 2 Neuverordnung von Bäumen als BND - Schutzgegenstand -

- (1) Die in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Bäume werden als Baumnaturdenkmäle unter Schutz gestellt. Der Schutzbereich der Naturdenkmäle erstreckt sich auch auf die Flächen unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie auf einen 2 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufband der jeweiligen Bäume.
- (2) Die Standorte der Baumnaturdenkmäle sind in den mit veröffentlichten Karten eingetragen.
- (3) Ausfertigungen der Karten werden bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz aufbewahrt. Die Karten können dort kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und Erhalt der unter Schutz gestellten Bäume

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenheit oder Schönheit.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Hierzu zählen insbesondere:

1. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie das Anlegen von Leitungen aller Art,
2. das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, Spielgeräten und anderen Gegenständen,
3. das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdichten oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt,
4. das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerung von Materialien,
5. das Verändern des Wasserhaushaltes,
6. das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
7. das Entfachen und Betreiben offener Feuerstellen,
8. die Anwendung von Pflanzenschutz - einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von sonstigen chemischen Substanzen,
9. der Einsatz von Streusalzen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unbeschadet der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind die nachfolgenden Maßnahmen zulässig:

1. fachgerechte Pflege-, Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr i. S. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Sie sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises unverzüglich anzuzeigen,
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung der Naturdenkmäle durch die untere Naturschutzbehörde,
4. Nutzungen von bestehenden Anlagen (Wege) innerhalb der geschützten Umgebung, die für diese bestimmte Art der Nutzung vorhanden sind und durch die das Baumnaturdenkmal nicht zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig gestört wird,
5. Sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; diese sind hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführung vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Abstimmung entfällt bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.

§ 6 Pflege und Erhaltungsmaßnahmen

- (1) Die Unterschutzstellung entbindet die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die von der unteren Naturschutzbehörde zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten gemäß § 4 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, wie Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden. Die Untere Naturschutz-

behörde kann auch nachträglich Auflagen erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot gemäß § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung nach § 7 dieser Verordnung gewährt wurde,
2. zulässige Handlungen gemäß § 5 Nr. 1 und 5 dieser Verordnung vornimmt, ohne diese vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt zu haben.
3. der nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Abs. 2 NatSchG LSA in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz in Kraft.

Sangerhausen, den 23.11.2020

Dr. Angelika Klein
Dr. Angelika Klein

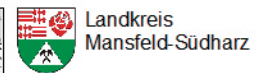


Baumnaturdenkmale der Stadt Allstedt und der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ und der dazugehörigen Ortsteile

BND-Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
MSH 050	Friedhofseiche (auf dem Friedhof)	Emseloh	4	233

Sangerhausen, den 23.11.2020

Dr. Angelika Klein
Dr. Angelika Klein



Neuordnung von Baumnaturdenkmälern nach § 28 BNatschG

Baumnaturdenkmal

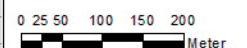
Sangerhausen, den 23.11.2020

Dr. Angelika Klein



Dr. Angelika Klein
Landrätin

Siegel



© MLU LSA (www.mlu.sachsen-anhalt.de)
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA
[2012, A19-38915-2009-14]
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
© Landkreis Mansfeld-Südharz

Verordnung zur Aufhebung der Beschlüsse zur Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmalen in der Verbandsgemeinde Goldene Aue inklusive der zugehörigen Ortsteile sowie Neuverordnung von Bäumen als Baumnaturdenkmale

Gemäß § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 f Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. S.569) in der zurzeit gelten-den Fassung wird durch den Landkreis Mansfeld – Südharz als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Aufhebung der Baumnaturdenkmale

Der Schutzstatus der Bäume, die in den nachstehenden Verordnungen/ Beschlüssen als Baumnaturdenkmale ausgewiesen wurden, wird für die Gemarkungen der Verbandsgemeinde Goldene Aue mit den jeweiligen Ortsteilen aufgehoben:

- Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Sangerhausen vom 31.08.1935 einschließlich Nachtragsverordnungen.
- Beschluss des Rates des Kreises Sangerhausen Nr. 52 – 30-00 vom 21.02.1974 über den Schutz der Natur- und Bodendenkmäler im Kreis Sangerhausen (Vorlage Nr. 503-104/74 vom 15.02.1974)

Der überwiegende Teil der mit diesen Beschlüssen und Verordnungen unter Schutz gestellten Baumnaturdenkmale im Geltungsbereich dieser Verordnung genügen nicht mehr den Anforderungen an ein Baumnaturdenkmal gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG. Für diese Bäume entfällt der Schutzzweck, so dass der Schutzstatus als Baumnaturdenkmal aufzuheben ist.

Alle im Zusammenhang mit der Ausweisung als Baumnaturdenkmal bestehenden Beschränkungen und Verbote entfallen. Je nach Lage und Größe der Bäume unterliegen diese nunmehr innerhalb der bebauten Ortsteile der Zuständigkeit Verbandsgemeinde Goldene Aue und außerhalb der Baumschutzverordnung des Landkreises Mansfeld - Südharz.

§ 2 Neuverordnung von Bäumen als BND - Schutzgegenstand -

- (1) Die in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Bäume werden als Baumnaturdenkmale unter Schutz gestellt. Der Schutzbereich der Naturdenkmale erstreckt sich auch auf die Flächen unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie auf einen 2 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufband der jeweiligen Bäume.
- (2) Die Standorte der Baumnaturdenkmale sind in den mit veröffentlichten Karten eingetragen.
- (3) Ausfertigungen der Karten werden bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz aufbewahrt. Die Karten können dort kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und Erhalt der unter Schutz gestellten Bäume

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenheit oder Schönheit.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Hierzu zählen insbesondere:

1. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie das Anlegen von Leitungen aller Art,
2. das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, Spielgeräten und anderen Gegenständen,
3. das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdichten oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt,
4. das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerung von Materialien,
5. das Verändern des Wasserhaushaltes,
6. das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
7. das Entfachen und Betreiben offener Feuerstellen,
8. die Anwendung von Pflanzenschutz - einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von sonstigen chemischen Substanzen,
9. der Einsatz von Streusalzen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unbeschadet der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind die nachfolgenden Maßnahmen zulässig:

1. fachgerechte Pflege-, Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr i. S. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Sie sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises unverzüglich anzuzeigen,
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung der Naturdenkmale durch die untere Naturschutzbehörde,
4. Nutzungen von bestehenden Anlagen (Wege) innerhalb der geschützten Umgebung, die für diese bestimmte Art der Nutzung vorhanden sind und durch die das Baumnaturdenkmal nicht zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig gestört wird,
5. Sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; diese sind hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführung vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Abstimmung entfällt bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.

§ 6 Pflege und Erhaltungsmaßnahmen

- (1) Die Unterschutzstellung entbindet die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die von der unteren Naturschutzbehörde zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten gemäß § 4 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, wie Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden. Die Untere Naturschutzbehörde kann auch nachträglich Auflagen erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot gemäß § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung nach § 7 dieser Verordnung gewährt wurde,
2. zulässige Handlungen gemäß § 5 Nr. 1 und 5 dieser Verordnung vornimmt, ohne diese vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt zu haben.
3. der nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Abs. 2 NatSchG LSA in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz in Kraft.

Sangerhausen, den 23.11.2020

Dr. Angelika Klein
Dr. Angelika Klein



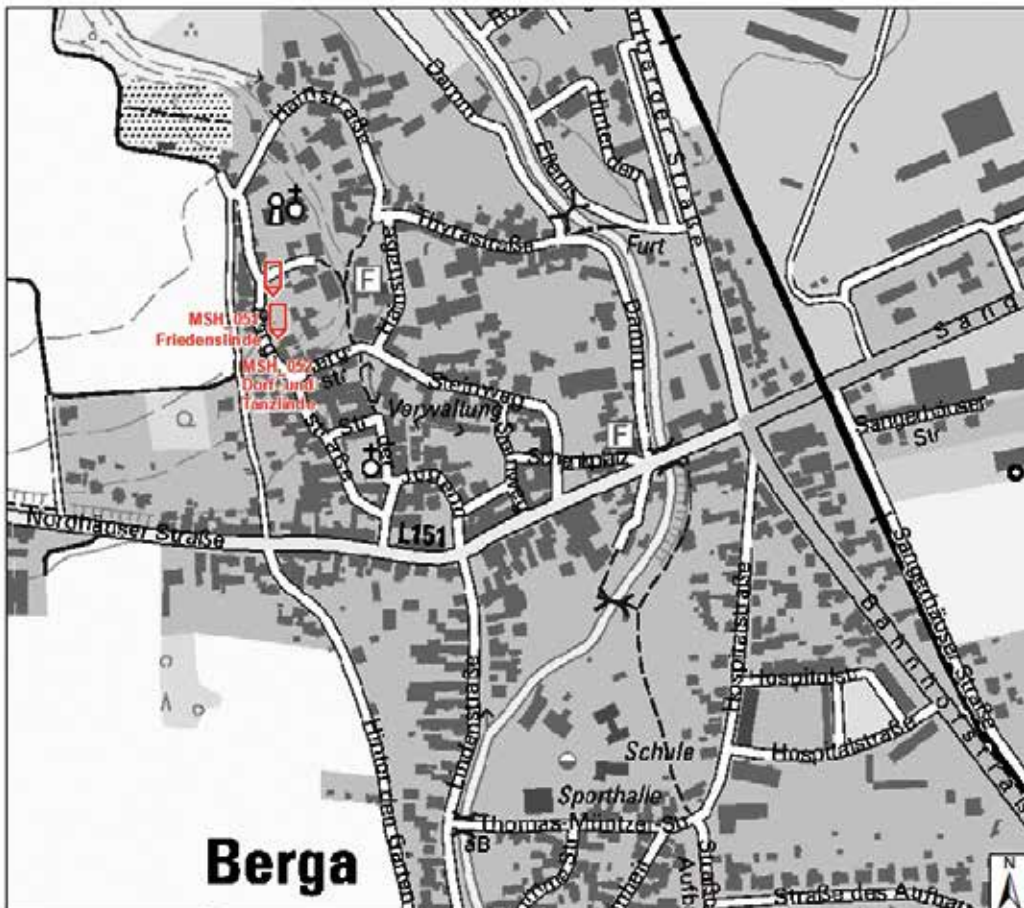
BND-Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
MSH 051	Friedenslinde (Sommerlinde vor der Kirche)	Berga	10	45
MSH 052	Dorf- und Tanzlinde (Sommerlinde, Bergstraße)	Berga	10	45
MSH 053	Taternlinde (Sommerlinde, Ohlsmühle)	Berga	7	188
MSH 054	Zwei Linden Adam und Eva (am Burgweg)	Wallhausen	4	105

Sangerhausen, den 23.11.2020

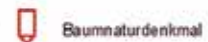
Dr. Angelika Klein
Dr. Angelika Klein



Baumnaturdenkmale der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ und der dazugehörigen Ortsteile

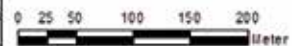


Neuverordnung von Baumnaturdenkmälern nach § 28 BNatSchG

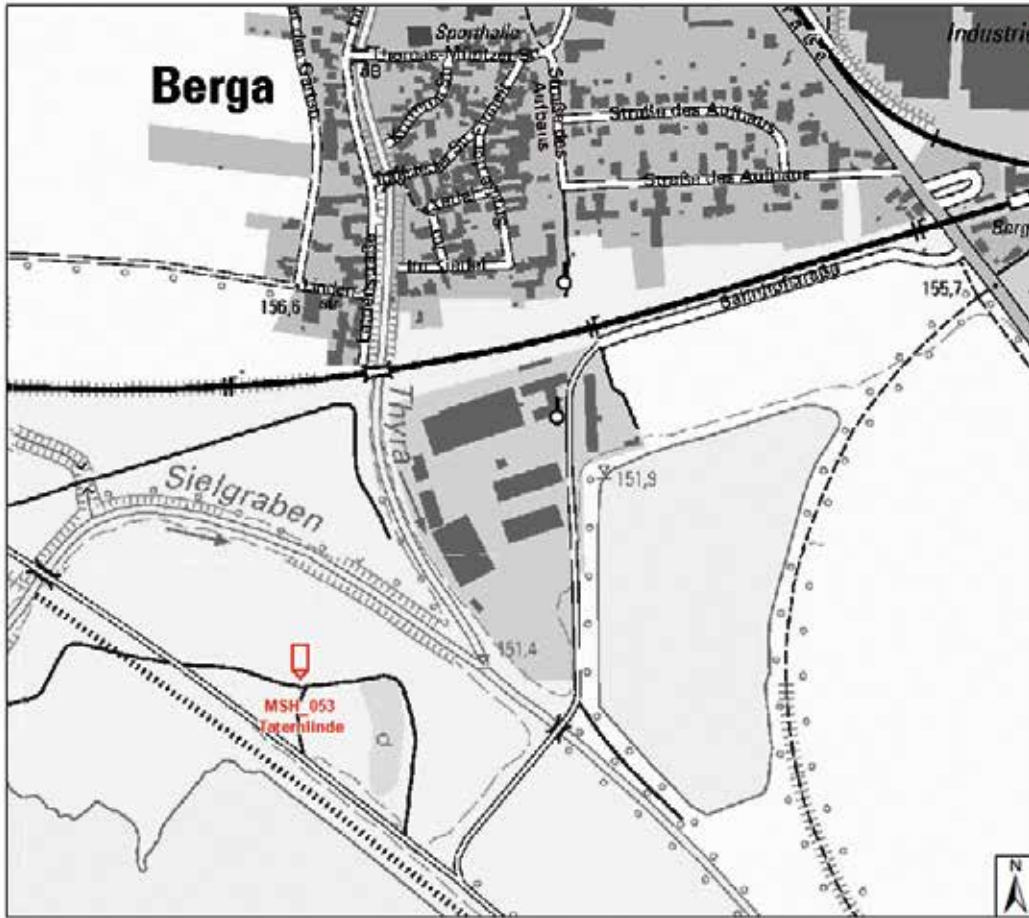


Sangerhausen, den 23.11.2020

Dr. Angelika Klein
Dr. Angelika Klein
Landrätin



© MLU LSA (www.mlu.sachsen-anhalt.de)
© GeoBasis-DE / Urmessteier LSA
proj. 2: ANP30315-2006-14)
© GeoBasis-DE / Urmessteier LSA
© Landratsamt Mansfeld-Südharz



**Neuerordnung von
Baumnaturdenkmälern
nach § 28 BNatschG**

Baumnaturdenkmal

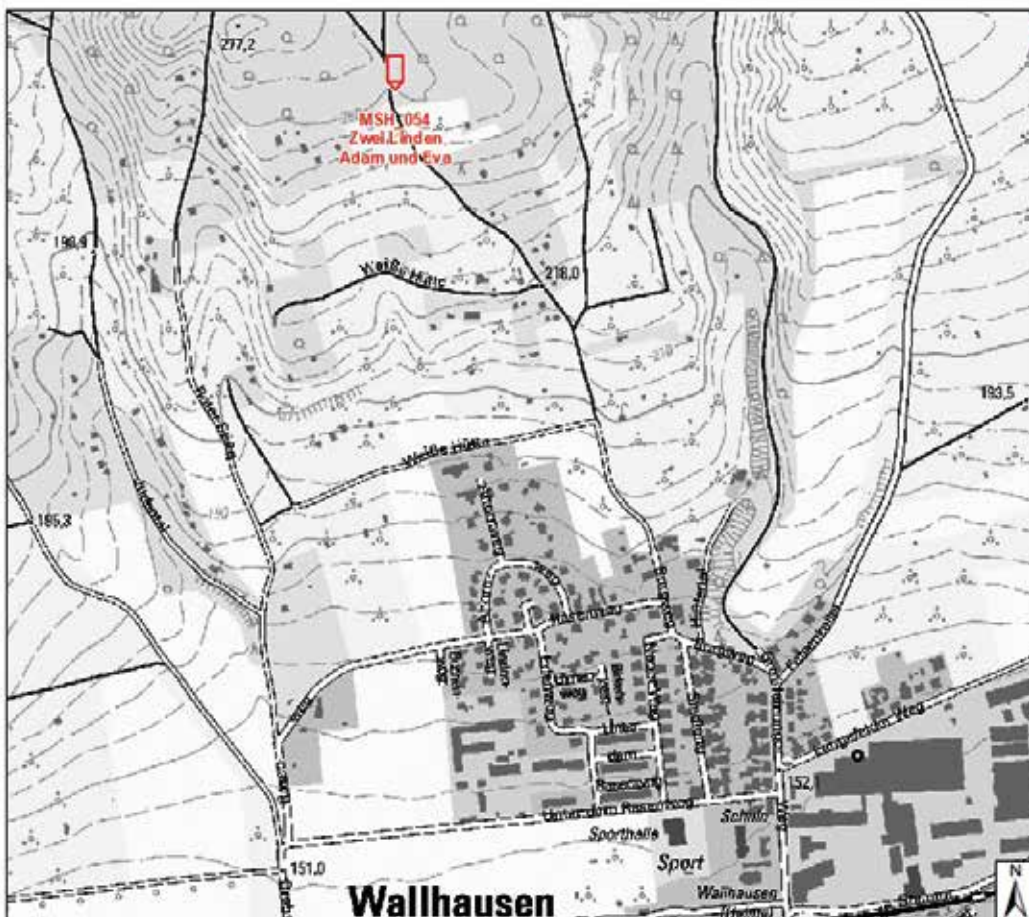
Sangerhausen, den 23.11.2020

Dr. Angelika Klein

Dr. Angelika Klein
Landrätin



© MLU LSA (www.mlu.sachsen-anhalt.de)
© GeoBasis-DE / UTM-Geo LSA
(2012, ATG-30015-2009-14)
(www.landschaft.sachsen-anhalt.de)
© Landkreis Mansfeld-Südharz



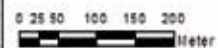
**Neuerordnung von
Baumnaturdenkmälern
nach § 28 BNatschG**

Baumnaturdenkmal

Sangerhausen, den 23.11.2020

Dr. Angelika Klein

Dr. Angelika Klein
Landrätin



© MLU LSA (www.mlu.sachsen-anhalt.de)
© GeoBasis-DE / UTM-Geo LSA
(2012, ATG-30015-2009-14)
(www.landschaft.sachsen-anhalt.de)
© Landkreis Mansfeld-Südharz

19. Änderungsverordnung zum Beschluss Nr. 45-10/68 des Rates des Bezirkes Halle (Saale) vom 26.04.1968 zur „Unterschutzstellung der Landschaftsteile Harz, Rippachtal, Aga- und Elstertal zu Landschaftsschutzgebieten“ für den Landkreis Mansfeld-Südharz

Auf Grund der §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542 ff.) in Verbindung mit § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 529 ff.), wird durch den Landkreis Mansfeld-Südharz als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Harz“ wird im Gebiet der zum Landkreis Mansfeld-Südharz gehörenden Stadt Arnstein, OT Sylda teilweise gelöscht.

Aus dem Landschaftsschutzgebiet wird das Flurstück der Gemarkung Sylda Flur 4, Flurstück 25 (östlicher Anteil) entlassen.

(2) Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus der mitveröffentlichten topografischen Karte im Maßstab 1:10.000 und der nicht veröffentlichten Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1.500.

Die herausgelöste Fläche ist in den Karten schraffiert dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Sie können von jedermann kostenlos während der Sprechzeiten der Behörde eingesehen werden.

(3) Die aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassene Fläche ist ca. 1,255 ha groß und liegt südwestlich der Ortslage Sylda.

Die Fläche wird im Norden von einem Wegeflurstück (Flurstück 24) in Richtung Alterode und dem Siedlungsteil „Am Arnstein“ begrenzt. Nach Süden begrenzt der „Harzweg“ und im Westen stellt die beginnenden landwirtschaftliche Nutzung im selben Flurstück die Grenze dar. Das Flurstück 25 wird durch das Flurstück 102/26 der Flur 4, Gemarkung Sylda begrenzt.

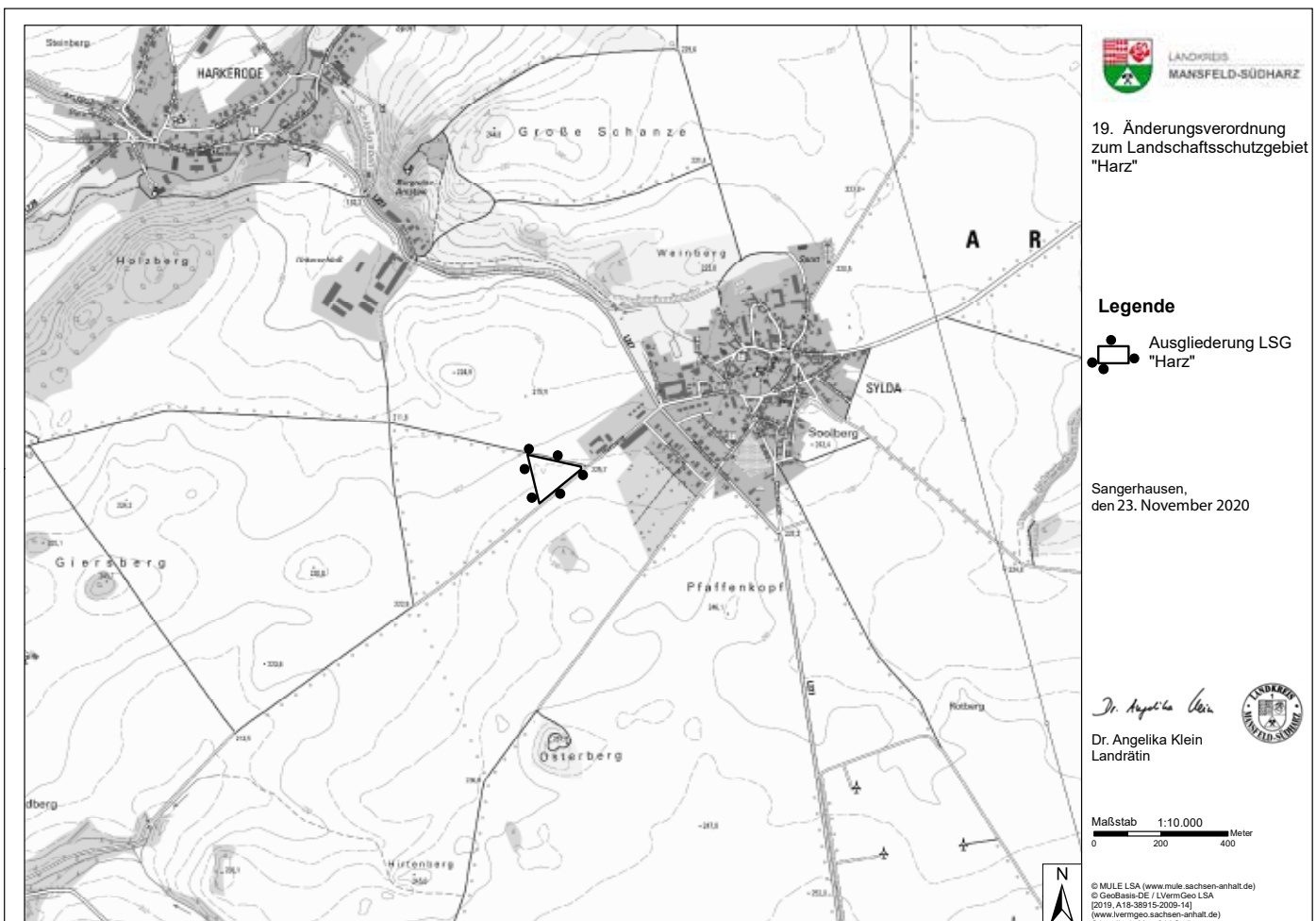
§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz in Kraft.

Sangerhausen, den 23. November 2020

Dr. Angelika Klein

Dr. Angelika Klein
Landrätin



Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserzweckverbandes Wipper – Schlenze

Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWBS – Präambel

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 78 ff. des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung (in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes) hat die Versammlung des AZV Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 12.11.2020 die 1. Änderung der Satzung des AZV Wipper-Schlenze über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserzweckverbandes Wipper – Schlenze beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Der AZV Wipper-Schlenze (nachfolgend AZV genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers (Schmutzwasser aus Trennkanalisationsanlagen sowie aus Mischkanälen sowie Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) rechtlich jeweils selbständige öffentlich rechtliche Einrichtungen.

- a) Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in biologisch arbeitende Kläranlagen

gemäß Anhang 1

- zentrale Einrichtung I (Bereich KA Hettstedt)

gemäß Anhang 2

- zentrale Einrichtung II (Bereich KA Biesenrode / Freist / Klostermansfeld / Ritzgerode / Vatterode)

dargestellt in einer Übersichtskarte gemäß Anhang 3

- b) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen (Entnahme Schlamm) und abflusslosen Sammelgruben – einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet
- c) Zur Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen (Schmutzwasserbeseitigung mit vor- und / oder nachgeschalteter lediglich mechanischer Reinigung) einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet

(2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Schmutzwasserkanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren bzw. im Mischsystem sowie über die Ableitung für vorgeklärte Schmutzwässer aus vor- und / oder nachgeschalteter mechanischer Reinigung und / oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des aus Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlage).

(3) Art, Lage und Umfang der technischen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Erneuerung, Verbesserung, Sanierung und Stilllegung bestimmt der AZV im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher

technischer Schmutzwasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sich, besteht nicht.

- (5) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch einen Erfüllungsgehilfen bzw. durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser (§ 54 Abs. 2 WHG) sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängende genutzte Fläche als Grundstück.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwassereinrichtung sind.

(4) Die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung endet mit dem Revisionschacht oder vergleichbare Anlagen. Der Revisionschacht ist Teil der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung. Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung, Beseitigung und den Betrieb der Schmutzwasserhebeanlage trägt der Grundstückseigentümer.

(5) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung gehören das gesamte öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- a) das Schmutzwasserleitungsnetz, die Schmutzwasseranschlussleitungen bis zum Revisionschacht, Schmutzwasserpumpstationen;
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Einrichtungen, die im Eigentum des AZV stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient;
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen;
- d) Rückhaltebecken, Abschlagsbauwerke und Revisionschächte

(6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauerechtigten, Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigten.

(7) Soweit seitens des AZV Altanlagen aus DDR Zeiten übernommen wurden und die Anlagen faktische zentrale öffentliche Einrichtungen darstellten, so ist der AZV nicht verpflichtet, die entsprechenden Anlagen mit Revisionschächten nachzurüsten. Vielfach sind Revisionschächte

zu DDR Zeiten nicht gesetzt worden. Zumindest bis zur Sanierung der Anlagen werden die Alteinrichtungen in der bisherigen Form fortgeführt. Die oben benannten strengen rechtlichen Anforderungen für Neuanlagen sind erst bei der Sanierung zu erfüllen.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwassereinrichtung anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden und vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwassereinrichtung, soweit die öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwassereinrichtung, kann der AZV den Anschluss an die zentrale Schmutzwassereinrichtung verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält einen entsprechenden Bescheid mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Schmutzwassereinrichtung. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bescheides vorzunehmen.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwassereinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer – sofern nicht eine Einleitbeschränkung nach § 8 gilt – verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung zuzuführen. Satz 1 gilt auch für dezentrale Schmutzwassereinrichtungen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der AZV kann auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Befreiung erteilen, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen (WHG) vereinbar ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwassereinrichtung
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der AZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von den Grundstückseigentümern schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der AZV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte und der Rechte anderer Träger öffentlicher Belange erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht die Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der AZV kann – abweichend von den Einleitbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der AZV kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der AZV sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim AZV mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwassereinrichtung hat zu enthalten:
 - a) eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden

Angaben:

- Straße und Hausnummer
- Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (auch Tiefenlage)
- in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baubestand

e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwassereinrichtung hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
- b) Nachweis der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlagen,
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(5) Dem Verband sind weitere Unterlagen vorzulegen, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8 Einleitbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung gelten die Einleitbedingungen entsprechend der beigefügten und zur Satzung gehörenden **Anhang 4 – Einleitbedingungen zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung**.

(2) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

(3) In die öffentlichen Schmutzwassereinrichtungen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Schmutzwasserreinigung und / oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;

- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharze, Lacke, Lackreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigte Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH –Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen; Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(4) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenverordnung vom 13.10.1976 (BGBl. I S. 2905, ber. BGBl. 1977 I S. 184, S 269; zuletzt geändert durch VO vom 08.01.1987, BGBl. I S. 114) – insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.

(5) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.

(6) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Begrenzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe die Grenzwerte des Anhangs 4 nicht überschreitet:

(7) Die im Anhang 4 genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor dem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Schmutzwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigender Aufwand vom AZV durchgeführt werden kann.

(8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem mit häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwassereinrichtungen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen gemischt werden. Bei Parametern Temperatur und ph – Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die in Anhang 4 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der jeweilige Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen seines Überwachungsrechts vom AZV durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den jeweiligen Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN – Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin auszuführen.

(9) Höhere Einleitwerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwassereinrichtungen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtungen oder der bei den technischen Anlagenbeschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der technischen Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Abs. 6.

- (10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (12) Werden von dem Grundstück Stoffe, Schmutzwasser im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwassereinrichtungen eingeleitet ist der AZV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwassereinrichtung zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Revisionsschächten einbauen zu lassen.
- (13) Der AZV ist berechtigt bei Schmutzwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben zur Überwachung von Einleitwerten auf Kosten der Grundstückseigentümer Untersuchungen und Messungen vorzunehmen sowie selbsttätige Messgeräte mit den erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss grundsätzlich einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt der AZV. Die Anordnung des Revisionsschachtes erfolgt in der Regel bis maximal 1 m hinter der Grundstücksgrenze.
- (2) Der AZV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit gesichert haben. Die Eintragung der Baulast oder Grunddienstbarkeit ist dem Abwasserzweckverband nachzuweisen. Bei Anschluss an einen Schacht der Hauptleitung kann der AZV von der Anordnung eines Revisionsschachtes gänzlich absehen.
- (3) Der AZV lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Der AZV hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.

(6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils gültigen Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlagen, sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage zulässt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der AZV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden.
- (5) Entspricht die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1 so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des AZV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den AZV.
- (6) Daneben soll der Grundstückseigentümer für Grundstücksentwässerungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachweisen, wenn dies der AZV verlangt. Der AZV kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichts verlangen. Wird aufgrund des Prüfberichts eine Sanierung oder Veränderung der Schmutzwasseranschlussleitung erforderlich, so ist – falls noch nicht vorhanden – bei Ausführung dieser Arbeiten ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück auf Kosten des Grundstückseigentümers herzustellen.

§ 11**Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der AZV oder sein Beauftragter ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasserbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwässer zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderte Auskünfte zu erteilen.

§ 12**Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.
- (3) Die Sicherung gegen Rückstau obliegt dem Grundstückseigentümer.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage**§ 13****Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (4) Eine Entsorgung kann auch ohne entsprechenden Antrag erfolgen, wenn Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.
- (5) Die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube ist nach der Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Der Fäkalschlamm oder das Schmutzwasser ist dem AZV zu überlassen. Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum des AZV über. Der AZV ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 14**Einbringungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. Der § 8 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15**Entleerung**

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom AZV oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem AZV oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher beim AZV oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden mindestens einmal jährlich entleert. In begründeten Einzelfällen (bei DIN gerechten Kleinkläranlagen) kann eine abweichende Entleerungshäufigkeit vereinbart werden.
- (3) Der AZV oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften**§ 16****Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen**

Technische Anlagen öffentlicher Schmutzwassereinrichtungen dürfen nicht unbefugt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17**Anzeigepflicht**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwassereinrichtungen, so ist der AZV unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der AZV mitzuteilen.
- (4) Wenn sich Art und Menge des Schmutzwassers erheblich ändern (z. Bsp. bei Produktionsumstellung), so hat der Grundstückseigentümer oder -Nutzer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (5) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem AZV mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 18**Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasserein-

richtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten zu entleeren und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der AZV den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19

Vorhaben des Bundes und des Landes / vertragliche Sonderbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit denen gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- (2) Für gewerbliche und industrielle Großeinleiter können vertraglich gesonderte Einleitbedingungen vereinbart werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit dem nicht entgegensteht.

§ 20

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwassereinrichtungen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den AZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den AZV geltend machen.
- (2) Wer gegen § 16 unbefugt technische Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AZV durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen, ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem AZV den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- Rückstau in der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung (z. Bsp. infolge von Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze);
 - Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z.B. Kanalbruch oder Verstopfung
 - Zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung, z.B. bei Reinigungsarbeiten oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom AZV schuldhaft verursacht worden sind.

- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen und betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt

bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt (SOG LSA) i.V. mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt ein Zwangsgeld von 5,00 € bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen – Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 - § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von dem AZV vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - § 4 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 - dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder sie Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - § 8 oder 14 Schmutzwasser und / oder Stoffe einleitet, das / die einem Einleitverbot unterliegen, oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitwerten entspricht;
 - § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - § 11 Beauftragten des AZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt oder durch nicht vom AZV beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 - § 16 die öffentliche Schmutzwassereinrichtung unbefugt betritt oder sonstige unbefugte Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - § 17 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 23

Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwassereinrichtungen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen Schmutzwassereinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschrif-

ten erhoben.

**§ 24
Übergangsregelungen**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwassereinrichtung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

**§ 25
Hinweise**

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammun-

tersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschieden in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin u. Köln) auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei dem AZV archivmäßig gesichert hinterlegt.

**§ 26
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hettstedt, den 13.11.2020



Sterzik
Verbandsgeschäftsführer



**Schmutzwasserbeseitigungssatzung
Abwasserzweckverband Wipper – Schlenze**

Anhang 1 - zentrale Einrichtung I -

zentrale Einrichtung I	
Kläranlage Hettstedt	
Stadt Mansfeld Ortsteil Mansfeld-Lutherstadt mit den Straßen:	Stadt Mansfeld mit Ortsteilen
Am Pochwerk	Großörner
Asternweg	Stadt Hettstedt
Birkenweg	Stadt Hettstedt mit Ortschaften
Brauhausstraße	Ritterode
Dammweg	Walbeck
Eislebener Straße	Stadt Arnstein mit Ortschaften
Fliederweg	Alterode
Friedrichstraße	Arnstedt
Hettstedter Straße	Bräunrode
Hohe Straße	Greifenhagen
Hoheleiteberg	Harkerode
Hoheleitestraße	Quenstedt
Kajendorfer Straße	Sandersleben (Anhalt)
Karlstraße	Stangerode
Klausstraße	Sylda
Kornblumenweg	Ulzigerode
Leimbacher Feldstraße	Welbsleben
Leimbacher Gartenstraße	Wiederstedt
Leimbacher Hüttenberg	
Leimbacher Kirchstraße	

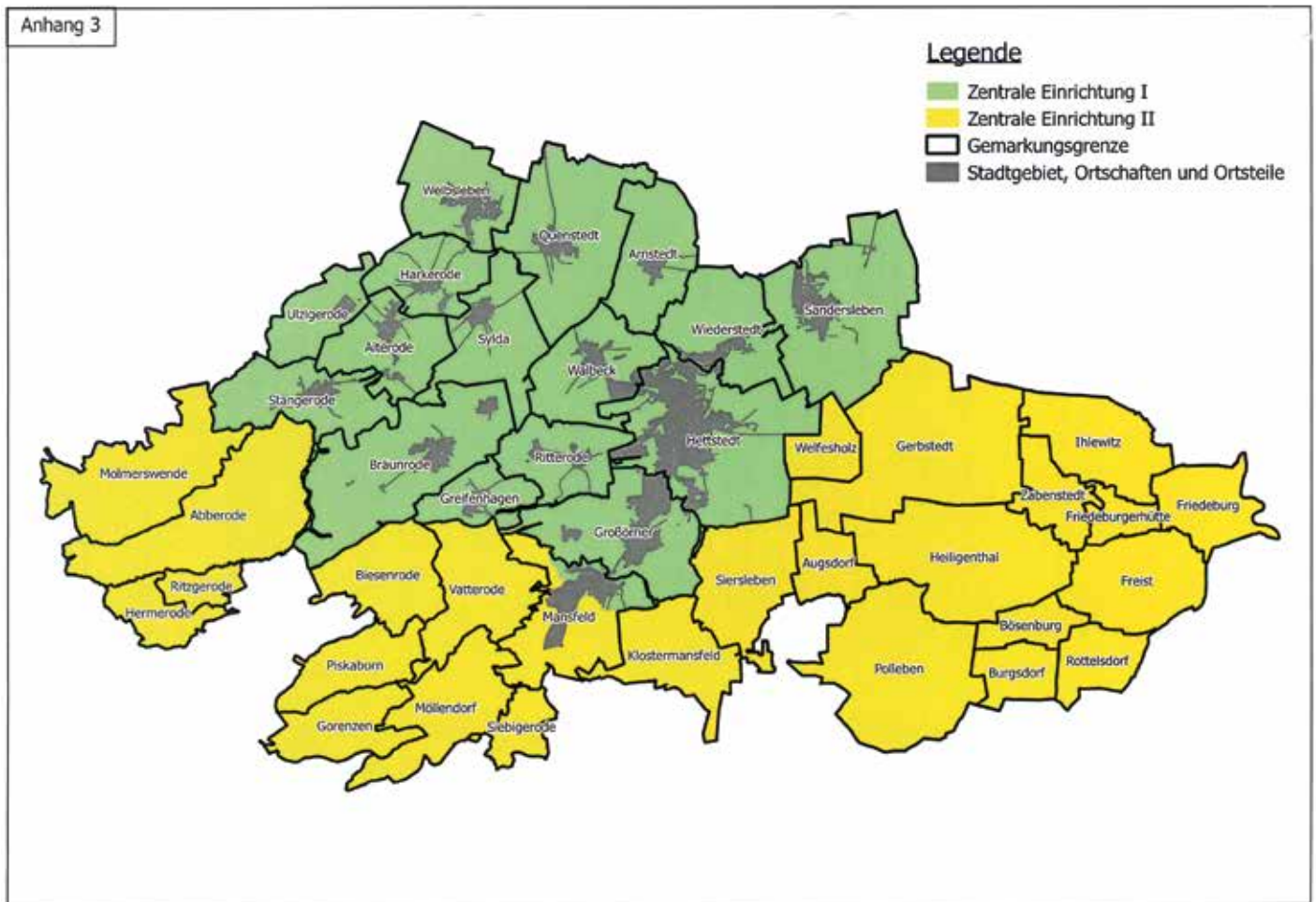
Nordstraße
Ottostraße
Plan
Promenade
Rödgenberg
Rosmarienstraße
Schloßstraße
Talbachstraße
Vatteröder Straße 01 bis 12
Wacholderweg

Schmutzwasserbeseitigungssatzung
Abwasserzweckverband Wipper – Schlenze

Anhang 2 - zentrale Einrichtung II -

zentrale Einrichtung II				
Kläranlage Vatterode	Kläranlage Freist	Kläranlage Biesenrode	Kläranlage Ritzgerode	Kläranlage Klostermansfeld
Stadt Mansfeld Ortsteil Mansfeld- Lutherstadt mit den Straßen:	Stadt Gerbstedt mit Ortschaften	Stadt Mansfeld mit Ortsteilen	Stadt Mansfeld mit Ortsteilen	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra mit Gemeinden
Albrechtstraße	Augsdorf	Biesenrode	Abberode	Klostermansfeld
Alte Bergstraße	Freist (mit Ortsteilen Eiben, Oeste, Reidewitz, Zabitz)	Piskaborn	Molmerswende	Benndorf Hauptstraße 1 bis 7
Am Archäopark	Friedeburg	Gorenzen	Hermerode	
Am Hohlweg	Friedeburgerhütte (mit Ortsteil Adendorf)		Ritzgerode	
Alte Poststraße	Gerbstedt			
An der Eckart-Hütte	Heiligenthal (mit Ortsteilen Helmsdorf, Lochwitz)			
Bahnhofstraße	Hübitz			
Bauernsiedlung	Ihlewitz (mit Ortsteilen, Pfeiffhausen, Straußhof, Thaldorf)			
Brauhausplatz	Rottelsdorf (mit Ortsteil Bösenburg)			
Ernststraße	Siersleben (mit Ortsteil Thondorf)			
Flutgrabenstraße	Welfesholz			
Friedensallee	Zabenstedt			
Harzstraße	Lutherstadt Eisleben mit Ortschaften			
Hinter der Pforte	Polleben			
Ikenstraße	Burgsdorf			
Jacobstraße				
Junghuhnstraße				
Karlsberger Weg				

Karthäusergasse
Kastanienweg
Lindbergweg
Lutherplatz
Lutherstraße
Möllendorfer Straße
Mühlgasse
Neue Bergstraße
Neue Mittelstraße
Neue Straße
Neumarktstraße
Postplatz
Rabentorstraße
Sangerhäuser Straße
Schäferberg
Schloß
Schulstraße
Schwester-Bertha- Straße
Seilergasse
Siebigeröder Straße
Silberacker
Spangenberggasse
Spanweg
Steinbruch
Stiftstraße
Talwandstraße
Teichstraße
Töpferreihe
Vatteröder Straße 12a bis 28a
Verbindungsstraße
Waldsiedlung
Stadt Mansfeld mit Ortsteilen
Möllendorf
Siebigerode
Vatterode



Anhang 4 - Einleitbedingungen zur Schmutzwasserbeseitigungsatzung

Grenzwerte

(1) Allgemeine Parameter

- a) Temperatur (DIN 38404-C 4, Dez.1976)
- b) pH-Wert wenigstens 6,5 (DIN 38409-C 5, Jan.1984) höchstens 10,5
- c) absetzbare Stoffe (DIN 38409-H 9-2, Jul.1980) nicht begrenzt soweit eine Schlammab-scheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasser-anlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter erfolgen.

(2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a.. verseifbare Öle, Fette)

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H19, Feb.1986 100 mg/l
- b) soweit Menge und Art des Schmutzwassers 250 mg/l bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngroße 10 (>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409-H17, Mai1981

(3) Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H19, Feb.1986 50 mg/l DIN 1999 Teil 16 beachten
- b) gesamt (DIN 38409H18, Feb.1986) 100 mg/l soweit im Einzelfall der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist; gesamt (DIN 38409-H 19, Feb.1986) 20 mg/l

(4) Halogenierte organische Verbindungen

- a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen AOX 1 mg/l (DIN 38409-H 148.22, März 1985)
- b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe Cl 0,5 mg/l (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, 1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor

(5) Organisch halogenfreie Lösemittel, mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407-F 9, Mai1991); Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

a) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- Antimon (DIN 38406-E 22, März 1988) Sb 0,5 mg/l
 - Arsen (DIN 38405-D18, Sep.1985 / As Aufschluss nach 10.1
 - Barium (Bestimmung von 33 Elementen mit ICPOES) Ba 5 mg/l
 - Blei (DIN 38406-E 6 3, Mai 1981 o. DIN 38406-E 22, Pb 1 mg/l März 1988)
 - Cadmium (DIN 38406-E 193, Jul.1980 o. DIN Cd 0,5 mg/l 38406-E 22, März 1988)
 - Chrom (DIN 38406-E 22, März 1988 o. DIN Cr 1 mg/l 38406-E 10 -2, Jun. 1985
 - Chrom (sechswertig) (DIN 38405-D 24, Mai 1987) Cr 0,2 mg/l
 - Cobalt (DIN 38406-E 22, März 1988 o. entsprechend Co 2 mg/l DIN 38406-E 10-2, Sep. 1985)
 - Kupfer (DIN 38406-E 22, März 1988 o. DIN Cu 1 mg/l 38406-E 112, Sept. 1991)
 - Nickel (DIN 38406-E 22, März 1988 o. DIN Ni 1 mg/l 38406-E 112, Seot. 1991)
 - Quecksilber (DIN 38406-E 12-3, Jul. 1980 Hg 0,1 mg/l
 - Selen Se 2 mg/l
 - Silber (DIN 38406-E 22, März 1988 o. entspr. Ag 1 mg/l DIN 38406-E 10-2, jun. 1985)
 - Zink (DIN 38406-e 22, März 1988) Zn 5 mg/l
 - Zinn (DIN 38406-E 22, März 1988 o. entspr. Sn 5 mg/l DIN 38406-E 102, Jun. 1985)
 - Aluminium und Eisen Al und Fe keine Begrenzung
- (6) Anorganische Stoffe (gelöst)
- Stickstoff aus Ammonium u. Ammoniak (NH₄N u. NH₃N) 100mg/l<5000EW (DIN 38406-E 52, Okt. 1983 o. DIN 200mg/l>5000EW 38406-E 51, Okt. 1983)
 - Stickstoff aus Nitrit, falls größere NO₂-N 10 mg/l Frachten anfallen (DIN 38405-D 10, Feb. 1981 o. DIN 38405-D 19, Feb. 1988 o. DIN 38405-D 20, Sept. 1991)
 - Cyanid, gesamt (DIN 38405-D 13-2, Feb. 1981 CN 20 mg/l

- Cyanid, leicht freisetzbar CN 1 mg/l (DIN 38405-D 13-2, Feb. 1981
- Fluorid (DIN 38405-D 4-1, Jul. 1985 o. F 50 mg/l DIN 38405-D 19, Sept.1991)
- Phosphorverbindungen P 50 mg/l (DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)
- Sulfat (DIN 38405-D 19, Feb. 1988 o. DIN SO4 600 mg/l 38405-D 5, Jan.1985)
- Sulfid (DIN 38405-D 26, Apr. 1989) S 2 mg/l

(7) weitere organische Stoffe

- wasserdampflichtige, halogenfreie Phenole C₆H₅OH 100 mg/l (DIN 38409-H 162, jun. 1984 o. DIN 38409-H 163, jun.1984)
- Farbstoffe (DIN 38404-0 11, Dez. 1976 o. DIN 38404-0 12, Dez. 1976 nur in einer niedrigen Konzentration. spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30.11.2019 (Tag der Veröffentlichung) (8. Änderungssatzung) des Unterhaltungsverbandes „Helme“

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), zuletzt geändert am 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Helme“ am 12.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30.11.2019 (Tag der Veröffentlichung) (8. Änderungssatzung) beschlossen:

Artikel 1 - Satzungsänderung:

1. Im § 27 (Beitragsverhältnis) Abs. 1 erhält der Satz 3 folgende Neufassung: „Der Anteil des Erschwerensbeitrages beträgt ab 01.01.2021 10,27 v. H. des Gesamtbeitrages.“

Artikel 2 - Inkrafttreten:

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (8. Änderungssatzung) tritt wie folgt in Kraft:

1. Der Punkt 1 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Wallhausen, OT Riethnordhausen, den 12.11.2020


Stjckel
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung:

Die vorstehende 8. Änderung der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Helme“, in der Sitzung am 12.11.2020 durch die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Helme“ beschlossen, wurde am 07.12.2020 durch die Untere Wasserbehörde als Aufsichtsbehörde unter dem Az.: UWB/Rei genehmigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht..

Sangerhausen, 07.12.2020





Dr. Angelika Klein
Landrätin

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 17.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630), und der §§ 17 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 3 und 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA S. 610), §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 17.12.2014 beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS)“ vom 11.12.2019, wird wie folgt geändert:

1.

In § 2 Abs. 8 Ziffer 2 wird „§ 20 Abs. 1 AbfS“ ersetzt durch: „§ 20 Abs. 1 und 8 AbfS“.

2.

Anlage 1 dieser Änderungssatzung ersetzt Anlage 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Sangerhausen, 09.12.2020



Dr. Angelika Klein
Landrätin



Ausgefertigt, 10.12.2020



Dr. Angelika Klein
Landrätin



Anlage 1 zur 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz

Anlage 4
Gebühren für die Direktannahme von Abfallarten auf den Wertstoffhöfen (gültig ab 01.01.2021)

AVV - Nr.	Beschreibung der Abfallart	Gebühr	Stücktarif	Volumen-	Pauschaltarif ¹⁾	Pauschaltarif ¹⁾
				tarif ¹⁾	Kleinmenge	Kleinstmenge
				1 m ³	pro 0,5 m ³	pro 10 Liter
20 03 07	Sperrmüll aus Haushalten	(kostenfrei) mit Karten- nachweis		- €	- €	- €
20 03 07	Sperrmüll gegen Gebühr	173,00 €/Mg		23,00 €	11,50 €	0,20 €
20 01 38	Altholz bis Kat. II	130,00 €/Mg		15,50 €	8,00 €	0,15 €
17 09 04	Baumischabfälle	205,00 €/Mg		61,50 €	31,00 €	0,60 €
17 01 07	Bauschutt	40,00 €/Mg		18,00 €	9,00 €	0,15 €
20 02 01	Grünabfälle (lose) gegen Gebühr	65,00 €/Mg		6,50 €	3,50 €	0,05 €
20 01 40	Schrott	kostenlose Annahme				
20 01 01	Papier/Pappe/Karton	kostenlose Annahme				
	Elektroaltgeräte	kostenlose Annahme				
16 01 03 ²⁾	PKW-Reifen ohne Felge		3,50 €/Stück			
16 01 03 ²⁾	PKW-Reifen mit Felge		7,00 €/Stück			
17 06 05* ³⁾	asbesthaltige Baustoffe staubdicht verpackt	27,50 €/ 100 kg				
17 06 05* ³⁾	Asbestzementplatte staubdicht verpackt		9,00 €/Stück			
(17 06 05* ³⁾)	BigBag zur Verpackung (für max. 3 Stück) Asbestzementplatten		12,00 €/Stück			
17 09 03* ³⁾	Teerpappe mit u. ohne Fasern (teer-bitumenhaltig)	57,00 €/ 100kg				
17 06 03* ³⁾	mineralische Dämmung	44,50 €/ 100kg				
17 08 02 ³⁾	Gipsbaustoffe	9,00 €/ 100kg				
17 02 03 ³⁾	PVC-Fenster/Türen	12,50 €/ 100kg				
17 02 04* ³⁾	Holz-Fenster/Türen	15,00 €/ 100kg				

¹⁾ Ist eine Verwiegung zeitweise oder aus technischen Gründen nicht möglich, wird nach Volumentarif bzw. Pauschaltarifen des angelieferten Abfalls abgerechnet.

²⁾ LKW-/Traktor-Reifen werden nicht angenommen, da nicht haushaltsüblich.

³⁾ Annahme ausschließlich auf dem WSH Sangerhausen möglich

Hinweis: 1 Mg = 1.000 kg

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS) vom 17.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630), und der §§ 17 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 3 und 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA S. 610) in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende „5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS) vom 17.12.2014“ beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS) vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS) vom 11.12.2019, wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht wird zwischen „§ 37 Ordnungswidrigkeiten“ und „§ 38 In-Kraft-Treten“ eingefügt:
„§ 37a Datenschutz“.

2.

In § 6 Abs. 1 Ziffer 9.1. wird ersatzlos gestrichen:
„Fleisch, Knochen“ und „Speisereste tierischer Herkunft, gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft“.

3.

In § 7 Abs. 7 wird „§ 20 Abs. 4 KrWG“ ersetzt durch:
„§ 20 Abs. 2 KrWG“.

4.

In § 21 Abs. 7 S. 1 wird „Grünabfälle“ ersetzt durch:
„Bio- und Grünabfälle“.

5.

In § 21 wird folgender Absatz 12 eingefügt:
„Über die Verfahren nach Abs. 2, 3, 4 und 5 dürfen keine menschlichen und tierischen Exkremate, Kadaver, Fleisch, Knochen, verunreinigte Einstreu, Hygieneartikel (Windeln, Papiertaschentücher u.ä.), Staubsaugerinhalte, Kehricht, Zigarettenkippen, Tapeten, Buntdrucke (wie Illustrierte, Kataloge, Hochglanzdrucke), Speisereste tierischer Herkunft, gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft und Streusalz entsorgt werden.“

6.

Als § 37a wird eingefügt:

„§ 37a Datenschutz

Der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ erhebt, verarbeitet und speichert folgende personenbezogenen Daten aller Einwohner des Landkreises: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Datum des Ein- und Auszugs. Ebenfalls erhebt, verarbeitet und speichert er Namen, Vornamen und Adressen von Gebührenpflichtigen nach der Abfallsatzung, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis haben. Erhebung, Verarbeitung und Speicherung dieser Daten erfolgen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung und der Gebührenerhebung nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises i.d. j.g.F. Die Daten werden insbesondere zur Durchführung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung, Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwangs, zur Berechtigungsprüfung der den einzelnen Haushalten zustehenden Freikontingente nach §§ 17a Abs. 1, 20 Abs. 1 und 21 Abs. 5 dieser Satzung sowie zur Abgabenerhebung genutzt. Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt nach Ablauf der in § 147 AO genannten Aufbewahrungsfristen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sangerhausen, 09.12.2020

Dr. Angelika Klein

Dr. Angelika Klein
Landrätin



Ausgefertigt, 10.12.2020

Dr. Angelika Klein

Dr. Angelika Klein
Landrätin



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021 des AZV „Wipper-Schlenze“

1. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2021 des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998, in der derzeit geltenden Fassung, in sinngemäßer Anwendung der §§ 98, 99 und 100 sowie der §§ 106-110 und §115 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, den §§ 16, 17 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), in der derzeit geltenden Fassung und der Verbandssatzung des AZV „Wipper-Schlenze“ vom 20.09.2012/25.10.2012 in der Form der 2. Änderungssatzung vom 13.10.2017 wurde von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ am 12.11.2020 folgender Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan	festgesetzt auf
in den Erträgen	8.042.670,00 EUR
in den Aufwendungen auf	8.039.298,00 EUR

und im Vermögensplan	
in der Einnahme auf	7.141.750,00 EUR
in der Ausgabe auf	7.141.750,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 487.879,- EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

Hettstedt, den 04.12.2020



Sterzik
Verbandsgeschäftsführer



2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Mansfeld-Südharz mit Schreiben vom 02.12.2020, Aktenzeichen 15.12.11.006.009 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 16 Abs. 4 EigBG Sachsen-Anhalt vom 22.12.2020 bis 28.01.2021 zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“, Sanderslebener Straße 40 in 06333 Hettstedt öffentlich aus. Hierbei ist zu beachten, dass auf Grund der Pandemie eine telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme vor Ort zu erfolgen hat. Gleichzeitig weisen wir auf die Veröffentlichung zu den Schließtagen der Geschäftsstelle hin.

Hettstedt, 04.12.2020



Sterzik
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband „Südharz“

Beschluss-Nr.: 3-84/2020

Beschluss der 84. Versammlung am 25.09.2020 zu TOP 12.3.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Versammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Auf der Grundlage des **Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt** (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), des **Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt** (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), des **Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt** (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 372, 374) sowie der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ vom 14.12.2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes

des „Südharz“ am 12.10.2018 beschließt die Versammlung

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 8 und § 45 **Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) sowie den § 83 des **Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt** (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 372, 374) hat die Versammlung in der öffentlichen Sitzung am 25.09.2020 die 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ beschlossen.

Artikel 2

In § 1 Abs. 2. 8. Anstrich sind die Worte im Klammersatz „Questenberg, Agnesdorf“ zu streichen.

Artikel 3

Die 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 3-84/2020

Sangerhausen, 29.09.2020



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 04.12.2020.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Genehmigung der 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ Beschluss- Nr. 3-84/2020 der Versammlung vom 25.09.2020; Vollzug des § 14 Absatz 2 GKG LSA

Sehr geehrte Frau Parnieske- Pasterkamp,
mit Schreiben vom 13.10.2020 beantragten Sie die Genehmigung der o.g. Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“. Auf Ihren Antrag hin ergeht folgender Bescheid:

1. Die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ wird hinsichtlich der Änderungen im § 1 Absatz 2 achter Anstrich der Verbandssatzung genehmigt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung**I.**

Die Versammlung des Wasserverbandes „Südharz“ hat in der Sitzung am 25.09.2020 unter der Beschluss-Nr. 3-84/2020 die dritte Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ einstimmig beschlossen.

Mit Antrag vom 13.10.2020, hier eingegangen am 15.10.2020, wurde die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Genehmigung vorgelegt. Ab Inkrafttreten der Änderungssatzung zum 01.01.2021 wird die Abwasserbeseitigung der Ortsteile Questenberg und Agnesdorf der Gemeinde Südharz durch den Verband erfolgen.

II.**Zu 1.**

Nach § 14 Absatz 2 Satz 1 GKG LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. S.81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) bedürfen Änderungen, die den Aufgabenbestand des Zweckverbandes betreffen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 GKG LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Wasserverband „Südharz“. Die 3. Änderungssatzung beruht auf der territorialen Aufgabenerweiterung des Wasserverbandes „Südharz“ durch die Übernahme der Abwasserbeseitigung für die Ortsteile Questenberg und Agnesdorf der Gemeinde „Südharz“.

Der Artikel 2 der 3. Änderungssatzung beschreibt, dass gem. § 1 Abs. 2 achter Anstrich der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ eine Aufgabenübertragung der Abwasserentsorgung für die gesamte Gemeinde Südharz außer der Ortsteile Rottleberode und Stolberg erfolgt. Damit unterliegen künftig auch die Ortsteile Questenberg und Agnesdorf der Abwasserentsorgungsaufgabe des Wasserverbandes Südharz.

Damit erfolgt die Festlegung des Aufgabenbestandes des Zweckverban-

des in Form der territorialen Erweiterung der Aufgabe in Artikel 2 der Satzungsänderung.

Die Verbandssatzung wurde entsprechend dieser territorialen Aufgabenerweiterungen mit der 3. Änderungssatzung in den entsprechenden Paragraphen angepasst.

Durch gleichlautenden Beschluss der Versammlung des Wasserverbandes Südharz am 13.11.2020 und des Gemeinderates der Gemeinde Südharz am 25.11.2021 über den Übernahmevertrag Abwasserbeseitigung Agnesdorf und Questenberg, wurde das Anlagevermögen der Ortsteile Agnesdorf und Questenberg der Gemeinde „Südharz“ auf den Wasserverband „Südharz“ übertragen. Mit Beschluss vom 25.11.2020 hat die Gemeinde „Südharz“ auch die Aufgabe der Abwasserentsorgung mit Wirkung zum 01.01.2020 an den Wasserverband „Südharz“ übertragen. Somit wurden die erforderlichen Voraussetzungen für die Aufgabenübernahme durch den Wasserverband „Südharz“ geschaffen, so dass die Genehmigung der Aufgabenerweiterung des Wasserverbandes „Südharz“ entsprechend erfolgen kann.

Im Ergebnis der Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ist der Beschluss Nr. 3-84/2020 der Versammlung des Wasserverbandes „Südharz“ über die 3. Änderung der Verbandssatzung formell rechtmäßig zustande gekommen. Die materielle Prüfung der Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ ergab, dass diese mit dem Gesetz im Einklang steht und materiell-rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Mit den Änderungen in der Präambel (Artikel 1 der 3. Änderungssatzung) wurden darüber hinaus Anpassungen bzgl. der Gesetzesänderungen vorgenommen, welche ebenfalls nicht zu beanstanden sind.

Zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Die Änderung der Verbandssatzung und ihre Genehmigung sind gemäß § 14 Abs.1 und Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 GKG LSA im Amtsblatt des Landkrei-

ses Mansfeld-Südharz bekannt zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor der öffentlichen Bekanntgabe, die Satzung der 3. Änderung der Verbandssatzung auszufertigen ist. Der Wasserverband „Südharz“ hat in der für die Bekanntmachung seiner Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die Bekanntmachungen sind der Genehmigungsbehörde umgehend nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Matthias Grünewald
Leiter der Stabsstelle



Bekanntmachung

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem Planfeststellungsverfahren zur

Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Deponieklasse 0 der Martin Wurzel HTS Baugesellschaft mbH

in der Stadt Mansfeld, Freiesleben-Schacht

Die Martin Wurzel HTS Baugesellschaft mbH hat am 16.03.2016 eine Plan genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für Inertabfälle der Deponieklasse 0 beantragt. Das Plangenehmigungsverfahren wird auf Antrag des Vorhabenträgers vom 28.11.2016 als Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung fortgeführt.

Die Planunterlagen wurden erstmalig im Zeitraum vom 02.01.2019 – 01.02.2019 öffentlich ausgelegt. Aus den Stellungnahmen und Einwendungen ergaben sich verschiedene Nachforderungen, so dass eine erneute öffentliche Auslegung in der Zeit vom 03.08.2020 bis zum 02.09.2020 erfolgte.

Da der ursprünglich für den 18.11.2020 geplante Erörterungstermin aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen abgesagt werden musste, wird die Erörterung nun durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) durchgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den Erörterungstermin.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die sich in dem Planfeststellungsverfahren geäußert haben sowie auf Betroffene.
- Der zu erörternde Sachverhalt wird in der Zeit vom 08.02.2021 – 08.03.2021 passwortgeschützt auf der Internetseite des Landkreises Mansfeld-Südharz für die am Erörterungstermin Teilnahmeberechtigten unter folgendem Link bereitgestellt.

<https://cloud.lkmsh.de/s/jpjt7RMco9Yo2P>

Das Passwort für den Zugang zur Online-Konsultation wird den Teilnahmerechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt.

- Den am Erörterungstermin Teilnahmerechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 08.02.2021 – 08.03.2021 schriftlich (Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, Umweltamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 20 – 22, 06526 Sangerhausen) oder per E-Mail (umweltamt@lkmsh.de, landkreis@lkmsh.de) zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird jedoch keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d. h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgetragen und im Verfahren berücksichtigt werden.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (Umweltamt der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz) zu geben ist.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
- Im Rahmen der Online-Konsultation getätigte Beiträge werden der Vorhabenträgerin und der von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine erneute Stellungnahme zu ermöglichen.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.

Sangerhausen, den 03.12.2020



Dr. Angelika Klein
Landrätin



Tierseuchenrechtliche Anordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest)

- Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung -

Auf der Grundlage der §§ 6, 24, 26, 37, 38 des **Tiergesundheitsgesetzes** (TierGesG), der §§ 7 und 13 der **Geflügelpest-Verordnung** (GeflPestSchV) und des § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr vom 06.07.2007 (**Viehverkehrsverordnung** - ViehVerkV)

erlässt das Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Mansfeld-Südharz folgende

Allgemeinverfügung:

1. In den nachfolgend bezeichneten Gebieten (Aufstallungsgebiete) dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden (Geflügel), ausschließlich
 - in geschlossenen Ställen oder

- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere), gehalten werden.
- Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag des Tierhalters von der zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung von Geflügel erteilt werden, wenn alle Tiere des Bestandes wiederholt im Abstand von drei Wochen bis zur Aufhebung dieser Allgemeinverfügung virologisch auf Aviäre Influenza untersucht werden.

Aufstallungsgebiete (aufgrund von Zugvogelrastplätzen als Risikoareal bzw. Puffergebiet um ein Risikoareal eingestuft) sind:

1. Ortsteile und Teilorte der Einheitsgemeinde Südharz: Agnesdorf, Bennungen, Breitung, Dietersdorf, Kleinleiningen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Stadt Stolberg (Harz), Ufrungen, Wickerode

2. Ortsteile und Teilorte der Verbandsgemeinde Goldene Aue: Berga, Bösenrode, Brücken (Helme), Hohlstedt, Kelbra (Kyffhäuser), Rosperwenda, Sittendorf, Thürungen, Tilleda, Wallhausen
3. Ortsteil der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land: Wansleben am See
2. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind im Landkreis Mansfeld-Südharz untersagt.
3. Die sofortige Vollziehung für die unter 1. und 2. genannten Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) bewertet das Risiko der Einschleppung des hochpathogenen Influenzavirus (HPAIV) H5 aus der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände aktuell als „hoch“. Seit dem 30.10.2020 werden in Deutschland täglich HPAIV H5-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel gemeldet. Die Funde stammen überwiegend aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste. Hier wurden bisher mehrere Tausend verendete Enten und Gänse (überwiegend Pfeifenten und Nonnengänse) geborgen. Auch von der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern werden tote Aviäre Influenza-positive Wildvögel gemeldet. Vereinzelt gibt es auch in Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen. Im Rahmen dieses Geschehens wurden drei HPAIV-Subtypen nachgewiesen: H5N8, welcher dominiert, sowie H5N5 und H5N1. Inzwischen sind Fälle von positiven Wildvögeln in benachbarten Bundesländern und auch grenznah zu Sachsen-Anhalt (LK Nordsachsen) bestätigt. Nachweise von Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen gibt es in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Der Wildvogelzug wird den Prognosen nach noch länger andauern, womit sich das Risiko der Erregereinschleppung vor allem in Wildvogeleinstandsgebieten (Risikoarealen) erhöht oder verstetigt. In Sachsen-Anhalt sind fünf Geflügelpest-Risikoareale benannt. Diese beinhalten EU-Wildvogelrastgebiete und RAMSAR-Gebiete (RAMSAR-Konvention: Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wat- und Wasservögel, von internationaler Bedeutung) mit einem als Ein- und Ausflugsgebiet dienenden 10 km-Puffergebiet.

Bei der im Wildvogel- und Hausgeflügelbestand festgestellten Aviären Influenza (AI) (Typ H5) handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Um dem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in geflügelhaltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, ist die Aufstallung in Risikogebieten erforderlich. So können Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel bestmöglich vermieden werden.

Eine virologische Untersuchung auf AI als genehmigungspflichtige Ausnahme im Abstand von drei Wochen hält das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt als fachlich vertretbar.

Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar. Daher überwiegen die Sicherheitsinteressen vor einer Verbreitung des HPAIV derzeit das Interesse an der Freilandhaltung in Risikogebieten sowie an Veranstaltungen mit Geflügel.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Bei Ausbruch der Geflügelpest sind weite Territorien als auch der innergemeinschaftliche Handel Deutschlands mit Geflügel und Geflügelerzeugnissen durch die Restriktionsmaßnahmen betroffen. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 in

der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der AI unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich und deshalb zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstellen etwaiger Individualinteressen von Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umfassenden und umgehend erfolgenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 in 06526 Sangerhausen oder beim Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung, Größlerstraße 2 in 06295 Lutherstadt Eisleben einzulegen.

Rechtsgrundlagen:

Geflügelpest-Schutzverordnung (GeflPestSchV) vom 18.10.2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

Tiergesundheitsgesetz vom 22.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

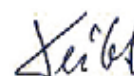
Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr vom 06.07.2007 (**Viehverkehrsverordnung** - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) **Verwaltungsverfahrensgesetz** (VwVfG) vom 25.05.1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

Zuständigkeit der Behörde: § 1 Abs. 2 Nr. 1 der **Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Landwirtschaft LSA** (Subdelegationsverordnung Landwirtschaft LSA) vom 02.08.2013 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 85 des **Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 der **Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (Sachsen-Anhalt) (ZustVO SOG)** vom 31.07.2002 in der derzeit gültigen Fassung

Lutherstadt Eisleben, 13. Dezember 2020

Im Auftrag



Dr. Seibl
Amtstierarzt

ÜBERALL INFORMIERT

Lesen Sie jetzt Ihre digitale Mitteldeutsche Zeitung für nur 23,95 Euro* im Monat und wählen Sie aus 200 Shops Ihren Wunschgutschein im Wert von 100 Euro.



GLEICH ANFORDERN!



Telefon:
0345 565 2700



Im Internet:
www.mz.de/wunschgutschein

* Sie lesen für mindestens 12 Monate das E-Paper der Mitteldeutschen Zeitung für 23,95 Euro monatlich und erhalten als Dankeschön einen Gutschein im Wert von 100 Euro. Der BestChoice Einkaufsgutschein von cadooz GmbH ist einlösbar gegen Gutscheine von 200 Partnern mit mehr als 25.000 Filialen aus den Bereichen Mode und Beauty, Elektronik und Möbel, Reise und Sport, Unterhaltung und Gastronomie. Dabei kann zwischen stationären Händlern und Online-Shops gewählt und kombiniert werden. Der Gutschein wird nach dem ersten Zahlungseingang und dessen Prüfung per Post an Sie versendet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten: www.mz.de/datenschutz



Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Neue Jahr, das Ihnen viel Gesundheit, Glück und Freude beschern möge.

→ Vollzeitpflege
→ Kurzzeitpflege
→ Verhinderungspflege
→ Palliativpflege

Wir beraten Sie kostenlos in Fragen der Pflege.
Rufen Sie uns an!



Siebigerröder Str.1d · 06343 Stadt Mansfeld
Tel.. 034782 - 90 61 12
www.seniorenresidenz-schlossblick.de

Bausanierung · Neubau · Dacharbeiten · Trockenbau · Um- und Ausbau



Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches neues Jahr!



Rothenschirmbacher Str.13 · Luth. Eisleben · OT Kleinosterhausen
Telefon: 034776 20 836 · Mobil: 0170 539 23 16



Frohe Weihnacht und ein glückliches neues Jahr



KLENNER GMBH
ROLLADEN- UND FENSTERBAU

Bahnhofstr. 16b · 06308 Klostermansfeld
Tel. 034772-6040 · www.rolladen-klostermansfeld.de

Wir haben Betriebsferien vom 23.12.2020 bis zum 06.01.2021



Einicke STORE

Weinbergstraße 8-10
06526 Sangerhausen
(03464)27047-20
(03464)6713-0
info@ford-einicke.de



Fahrzeugsponsor
des MBC
Basketballteams

FORD C-MAX COOL&CONNECT
1.0l Benzinmotor 92 kW 125 PS



Verbrauch & CO₂-Emission
5,7 (kombiniert), 6,7 (innerorts),
5,1 (außerorts), 121 g/km (kombiniert)

Hauspreis: € 16.990,-
Listenpreis: '27.200,-

Ford Navigationssystem inkl. SYNC 3 Touchscreen (20,3cm), Winter Paket (beheizbare Frontscheibe, Sitzheizung vorn, Lenkradheizung), Design Paket (LED Tagfahrlicht, getönte Scheiben hinten), Sicht Paket (Regensensor, Tag-/Nacht Sensor, Innenspiegel automatisch abblendend, Nebelscheinwerfer), Notrad, elektrische Fensterheber vorn & hinten, elektrische & beheizbare Außenspiegel, Freisprechanlage Tempomat, Klimaanlage, Start Stopp System, Mittelkonsole "Premium" vorn, Nebelscheinwerfer, Park Pilot System hinten, Fahrersitz mit Lendenwirbelstütze, Fahrersitz manuell höhenverstellbar, Lenksäule 4-fach verstellbar, Reifendruckkontrollsystem, Bordcomputer, Zentralverriegelung mit Funkfernbed., 3 Einzelsitze hinten, herausnehmbar, 5 Jahre FGS Garantie ab EZ max 50.000km, EZ.: 05/19, km 27.231, u.v.m.

FORD PUMA ST-LINE
1,0 l Benzin 92 kW 125 PS



Verbrauch & CO₂-Emission
4,3 (kombiniert), 5,2 (innerorts),
3,9 (außerorts), 99 g/km (kombiniert)

Hauspreis: € 20.690,-
Listenpreis: 29.603,-

Navigationssystem mit SYNC 3 & DAB+ 8" Touchscreen, USB, Winter Paket (beheizbare Frontscheibe, Sitzheizung vorn, Lenkrad Heizung), Komfort Paket (Innenspiegel automatisch abblendend, Regensensor, Klimaautomatik), getönte Scheiben hinten, Freisprechanlage, Ford Pass Connect (Live Traffic Information, WLAN Hotspot), Berganfahrassistent, Bordcomputer, 12,3-Zoll digitale Instrumententafel, Stoff-Polsterung, Verkehrsschild-Erkennung, Fahrspur- & Fahrspurhalte Assistent, Falschfahrer Warnfunktion, Ford Power Startfunktion, Park Pilot System hinten, elektrische Fensterheber vorn & hinten, Tempomat, Lichtautomatik (Tag/Nacht Sensor, elektrische & beheizbare Außenspiegel, Müdigkeitswarner, Post-Collision-Assist, Pre-Collision-Assist, LED Tagfahrlicht, Fernlicht-Assistent, Induktive Ladestation für mobile Endgeräte, ST-Line Stoßfänger vorn und hinten, Seitenschweller in Wagenfarbe mit schwarzem High-Gloss-Einsatz, 17 Zoll Aluräder in 5-Speichen Design, schwarz, glanzgedreht, 5 Jahre

FORD RANGER WILDTRAK AUTOMATIK
2.0 l Dieselmotor 157 kW 213 PS



Verbrauch & CO₂-Emission
7,8 (kombiniert), 9,1 (innerorts),
7,1 (außerorts), 204 g/km (kombiniert)

Hauspreis: € 36.790,-
Listenpreis: '57.400,-

Navigationssystem mit Ford SYNC 3 inkl. 8" Touchscreen & DAB+, Rückfahrkamera, 10-Gang Automatik Getriebe, Allrad 4x4, Diebstahl Alarmanlage, elektrische Fensterheber vorn & hinten, elektrische & beheizbare Außenspiegel, LED Scheinwerfer, Berganfahrassistent, Mittelkonsole "Premium" vorn, 2 Zonen Klimaautomatik, Park Pilot System vorn & hinten, Leder-Stoff-Polsterung, 18" Leichtmetallräder, Reifendruckkontrollsystem, 230V Spannungskonverter, Laderaumschutzwanne, Lenksäule 2-fach verstellbar, Fahrersitz 8-fach elekt. einstellbar, Bordcomputer, Tempomat, Nebelscheinwerfer LED, Spannungskonverter 230V, Verkehrsschilderkennung, Fahrspurhalteassistent, Auffahwarnassistent, Dachreling silber, Innenspiegel automatisch abblendend, Regensensor, Scheinwerfer mit Tag/Nacht-Sensor, beheizbare Frontscheibe, Sitzheizung vorn, Off-Road-Paket (Sperrdifferential hinten), Anhängervorrichtung 13-polig, Laderaumrollo "Mountain Top". adaptiver Tempomat (ACC), Park Assistent, 5 Jahre Garantie ab EZ bis max. 150.000km, u.v.m



Wir machen's möglich ... Ihr  Toyota-Servicepartner im Mansfelder Land



Toyota C-HR Hybrid

2.0 VVT-i

Team Deutschland

versch. Farben
auf Lager

26.789,- €

SOFORT LIEFERBAR

EZ: 07/2020, 15 km, 135 kW/184 PS, LED-Scheinwerfer, Fernlichtassistent, DAB + Einparkassistent, Rückfahrkamera, adaptive Geschwindigkeitsregelanlage (ACC), Tempomat, Toter-Winkel-Warner, Lenkrad beheizbar, Klimaautomatik, Pre-Collision System mit Fußgängererkennung, Regensensor, Sitzheizung vorn, Spurhalteassistent, Smart-Key-System, Smartphone Integration Apple Carplay & Android Auto, 18" Alu-Felgen u.v.m.

Verbrauch: io 3,7 l, ao 4,2 l, komb. 4,0 l, CO₂: 92 g/km (komb.), Eff.kl. A+



Opel Crossland X

Weitere Ausstattungen
auf Lager

18.490,- €

SOFORT LIEFERBAR

EU-Ausführung, 10 km, 96 kW (131 PS), Alufelgen 16", Parksensoren v. & hi., Rückfahrkamera, get. Scheiben ab B-Säule, Klimaautom., Sitzhgz., Lenkradhgz., Spurhaltesystem, Tempomat, Radio/Navigationssystem, Bluetooth Freisprecheinrichtung, Android Auto/Apple Carplay, Verkehrszeichenerkennung, el. Fensterheber v. & hi., el. verstellb. Außenspiegel, Start/Stop Automatik u.v.m.

Verbrauch: io 5,9 l, ao 4,5 l, komb. 5,0 l, CO₂: 113 g/km (komb.), Eff.kl. A

Über 30.000 Fahrzeuge verfügbar • www.ahs-schulze.de



Ford Puma

Titanium

Automatik

versch. Farben
auf Lager

21.890,- €

SOFORT LIEFERBAR

Navigationssystem, LED-Scheinwerfer, Winterpaket, 5 Jahre GARANTIE

Verbrauch: io 5,8 l, ao 4,3 l, komb. 4,9 l, CO₂: 110 g/km, Eff.kl. A



Ford Kuga

ST-Line

versch. Farben
auf Lager

8.065,- €

Sie sparen

SOFORT LIEFERBAR

adaptive LED, Head-Up-Display, elektr. Heckklappe, Navi, 5 Jahre GARANTIE

Verbrauch: io 6,7 l, ao 5,1 l, komb. 5,7 l, CO₂: 129 g/km (komb.), Eff.kl. A

Leichtlauffinanzierung • Altkreditübernahme • Bargeld für Ihren „Alten“

JETZT NEU

 **MOOVEO**



Der Mooveo Camper Van oder das Mooveo Wohnmobil

Vollausstattung und viele Extras zum lukrativen Komplettpreis

Überzeugen Sie sich von unserem Preis-Leistungs-Verhältnis!

Unser Verkaufsteam ist ab sofort wieder für Sie da!

* gegenüber dt. UVP des Herstellers bei vergleichbar ausgestatteten Modellen



Automobilgruppe

Tel.: 03476-800 980

Mittelstraße 1 – 3
06333 Hettstedt



www.ahs-schulze.de



alle Marken faire Preise